

Abwicklungsbericht zum 30. April 2018 AXA Immoselect

Die AXA Investment Managers Deutschland GmbH hat die Verwaltung des Sondervermögens AXA Immoselect mit Wirkung zum 20. Oktober 2014 gekündigt. Demzufolge ist das Sondervermögen kraft Gesetzes zum 21. Oktober 2014 auf die Depotbank, CACEIS Bank S.A., Germany Branch übergegangen. Die Depotbank wird das Sondervermögen abwickeln und die Netto-Erlöse an die Anleger verteilen. Über die einzelnen Stadien der Abwicklung des Fonds werden die Anleger durch die Abwicklungsberichte zu den Stichtagen der bisherigen Jahresberichte unterrichtet. Die Berichte sind auf der Webseite www.axa-immoselect.de abrufbar.

Inhalt

Abwicklung des Sondervermögens	3	Entwicklung des Fonds	22
AXA Immoselect auf einen Blick	4	Entwicklung des Fonds (Mehrjahresübersicht)	22
Bericht der Fondsverwaltung (Tätigkeitsbericht)		Entwicklung des Fondsvermögens	23
Vorwort der Geschäftsführung	5	Vermögensaufstellung	24
Abwicklungsstrategie	6	Erläuterung zur Vermögensaufstellung	26
Besondere Vorkommnisse	7	Ertrags- und Aufwandsrechnung	28
Veränderung der gesetzlichen Rahmenbedingungen	7	Erläuterung zur Ertrags- und Aufwandsrechnung	30
Mittelaufkommen und Anlegerstruktur	8	Verwendungsrechnung	31
Immobilienportfolio	9	Vermerk des Abschlussprüfers	32
Immobilientransaktionen	9	Steuerliche Hinweise für das steuerliche Rumpfgeschäftsjahr vom 1. Mai 2017 bis zum 31. Dezember 2017	33
Vermietungssituation	10	Bescheinigung nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Investmentsteuergesetz (InvStG) über die Ermittlung der steuerlichen Angaben	41
Leerstandssituation und Laufzeit der Mietverträge	10	Besteuerung in Deutschland ab 1. Januar 2018	43
Risikoprofil	11	Steuerrechnung der Zwischenausschüttung am 21. Dezember 2017	45
Liquidität	12	Steuerrechnung über die Thesaurierung zum 31. Dezember 2017	48
Finanzierung	12	Steuerliche Behandlung der Zwischenausschüttung für den Zeitraum vom 1. Mai 2017 bis zum 31. Oktober 2017 am 21. Dezember 2017	51
Währungssicherung	14	Steuerliche Behandlung der Thesaurierung zum 31. Dezember 2017	52
Fazit und Ausblick	15	Steuerliche Behandlung der Zwischenausschüttung und der Thesaurierung für das steuerliche Rumpfgeschäftsjahr zum 31. Dezember 2017	53
Übersichten/Tabellen		Firmenspiegel	54
Immobilienverzeichnis	16		
Verzeichnis der Käufe	16		
Verzeichnis der Verkäufe	17		
Ergebniskomponenten der Fondsrendite	18		
Entwicklung der Renditekennzahlen	19		
Kapitalinformationen	20		
Wertänderungen	20		
Vermietungsinformationen	20		
Vermietungsinformation nach Jahresmietertrag	20		
Vermietungsinformation nach Leerstand	21		
Laufzeit der Mietverträge	21		

AXA Immoselect

Abwicklungsbericht zum 30. April 2018

Die Geschäftsführung der **AXA Investment Managers Deutschland GmbH** hat im Oktober 2011 die Verwaltung des Sondervermögens AXA Immoselect (ISIN DE0009846451) (im Nachfolgenden „Sondervermögen“ oder „Fonds“) gem. § 38 Abs. 1 Investmentgesetz (InvG) in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Allgemeinen Vertragsbedingungen des Sondervermögens mit Wirkung zum 20. Oktober 2014 (im Nachfolgenden „Kündigungstichtag“) gekündigt. Das Sondervermögen befindet sich seitdem in Abwicklung.

Mit Ablauf der Kündigungsfrist ist die Verwaltung des Sondervermögens und damit die darin verbliebenen Vermögensgegenstände gemäß § 39 Abs. 1 InvG in Verbindung mit § 16 Abs. 3 der Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) auf die

Depotbank, CACEIS Bank S. A., Germany Branch, vormals: CACEIS Bank Deutschland GmbH (CACEIS), übergegangen. Die Depotbank wird das Sondervermögen abwickeln und die Liquidität, nach Abzug der Kosten und unter Berücksichtigung von Eventualverbindlichkeiten, an die Anleger auszahlen.

Über die weiteren Stadien der Abwicklung des Sondervermögens werden die Anleger durch die Abwicklungsberichte zu dem Stichtag der bisherigen Jahresberichte unterrichtet. Diese stehen Ihnen auf der nachfolgenden Homepage zur Verfügung: www.axa-immoselect.de.

**Die Niederlassungsleitung der
CACEIS Bank S. A., Germany Branch,
München**

Rechtlicher Hinweis:

Das Investmentgesetz wurde zwischenzeitlich zunächst durch das am 28. Dezember 2007 in Kraft getretene Investmentänderungsgesetz sowie das am 8. April 2011 in Kraft getretene Anlegerschutz- und Funktionsverbesserungsgesetz novelliert. Mit Wirkung zum 22. Juli 2013 ist sodann das Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB), welches das Investmentgesetz ablöst, in Kraft getreten.

Da das Sondervermögen AXA Immoselect die Anteilscheinrücknahme seit dem 28. Oktober 2008 (mit zwischenzeitlicher kurzer Unterbrechung) ausgesetzt hat, durften die Vertragsbedingungen an die zwischenzeitlichen Gesetzesnovellierungen nicht angepasst werden. Dies hat zur Folge, dass für das Immobilien-Sondervermögen AXA Immoselect bis zur endgültigen Abwicklung des Sondervermögens die vor dem 28. Dezember 2007 geltende Fassung des Investmentgesetzes angewendet wird, soweit die Regelungen des Investmentgesetzes auf die Abwicklung durch die vormalige Depotbank noch anwendbar sind und sofern die Vertragsbedingungen keinen dynamischen Verweis auf die Bestimmungen des geltenden Gesetzes in ihrer jeweils gültigen Fassung enthalten bzw. die aufsichtliche Verwaltungspraxis die Anwendbarkeit der neuen Regelung verlangt.

Hinweis zur Wertentwicklung:

Die frühere Wertentwicklung ist kein Indikator für die Zukunft. Wert und Rendite einer Anlage in Fonds können steigen oder fallen und werden nicht garantiert. Berechnungsmethode nach BVI Bundesverband Investment und Asset Management e.V., d. h. als Basis für die Berechnung der Wertentwicklung werden die Anteilwerte (= Rücknahmepreise) herangezogen, und zwar unter Hinzurechnung zwischenzeitlicher Ausschüttungen, die kostenfrei reinvestiert werden. Ausgabeaufschläge finden hier keine Berücksichtigung.

Die Informationen in diesem Abwicklungsbericht wurden sorgfältig nach bestem Wissen und Gewissen zusammengestellt. Für die Richtigkeit der Informationen und Inhalte werden jedoch keine Gewähr und keine Haftung übernommen. Es wird darauf hingewiesen, dass die in diesem Dokument enthaltenen Meinungsäußerungen unsere aktuelle Einschätzung zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Berichtes wiedergeben. Diese können sich jederzeit ohne vorherige Ankündigung ändern.

AXA Immoselect

Abwicklungsbericht zum 30. April 2018

AXA Immoselect auf einen Blick

International Securities Identification Number (ISIN)	DE0009846451
Wertpapier Kennnummer (WKN)	984 645
Auflagedatum	3. Juni 2002

Kennzahlen zum Stichtag	30. April 2018	30. April 2017
Fondsvermögen	44,4 Mio. EUR	251,7 Mio. EUR
Mittelaufkommen netto ¹⁾	0,0 Mio. EUR	0,0 Mio. EUR
Immobilienvermögen gesamt – Verkehrswerte und Aktivierungen –	0,0 Mio. EUR	153,2 Mio. EUR
davon direkt gehalten	0,0 Mio. EUR	37,7 Mio. EUR
davon über Immobilien-Gesellschaften gehalten	0,0 Mio. EUR	115,5 Mio. EUR
Fondsobjekte gesamt	0	4
davon direkt gehalten	0	1
davon über Immobilien-Gesellschaften gehalten	0	3
davon im Bau/Umbau befindlich	0	0
Ankäufe von Objekten ²⁾	0	0
Zugegangene Objekte ³⁾	0	0
Verkäufe von Objekten ²⁾	4	3
Abgegangene Objekte ³⁾	4	3
Vermietungsquote ⁴⁾	0,0%	67,7%
Anlageerfolg (BVI-Rendite) ⁵⁾		
1 Jahr	-23,7%	-5,8%
3 Jahre	-30,5%	-17,4%
5 Jahre	-51,0%	-39,8%
seit Fondsaufgabe	-39,8%	-21,5%
Liquiditätsquote ⁶⁾	102,8%	36,1%
Fremdfinanzierungsquote ⁷⁾	0,0%	12,5%
Gesamtkostenquote ⁸⁾	0,71%	0,66%
Transaktionsabhängige Vergütung ⁹⁾	0,63%	0,13%
Zwischenausschüttung je Anteil 21.12.2017	1,10 EUR	0,53 EUR
(hiervon Kapitalrückzahlung)	1,10 EUR	0,53 EUR
Zwischenausschüttung je Anteil 15.03.2018	0,60 EUR	-
(hiervon Kapitalrückzahlung)	0,60 EUR	-
Endausschüttung am	26. Juli 2018	27. Juli 2017
Endausschüttung je Anteil	0,39 EUR	1,80 EUR
(hiervon Kapitalrückzahlung)	0,39 EUR	1,78 EUR
(hiervon Ertragsausschüttung)	0,00 EUR	0,02 EUR
Anteilwert	0,92 EUR	5,23 EUR

¹⁾ Nettomittelaufkommen im jeweiligen Berichtszeitraum.

²⁾ Im Berichtszeitraum unterzeichnete An- bzw. Verkaufsverträge.

³⁾ Im Berichtszeitraum dem Vermögen durch Wechsel Besitz-Nutzen-Lasten zugegangene bzw. abgegangene Objekte.

⁴⁾ Am Stichtag auf Basis der Bruttosollmiete.

⁵⁾ Nach Berechnungsmethode des BVI Bundesverband Investment und Asset Management e.V.

⁶⁾ Summe der Liquiditätsanlagen im Fonds im Verhältnis zum Fondsvermögen.

⁷⁾ Summe der Darlehen im Fonds zzgl. Summe der Darlehen mit Dritten in Immobilien-Gesellschaften im Verhältnis zum Gesamtimmobilienvermögen.

⁸⁾ Die Gesamtkostenquote drückt die Summe der Kosten und Gebühren als Prozentsatz des durchschnittlichen Fondsvolumens innerhalb eines Geschäftsjahres aus und umfasst damit alle im Zusammenhang mit der Fondsanlage anfallenden Gebühren und Kosten, jedoch nicht die sogenannten Transaktionskosten und den möglicherweise anfallenden Ausgabeaufschlag.

⁹⁾ Die transaktionsabhängige Vergütung in Prozent drückt die Gebühren, welche die Gesellschaft gemäß § 12 der Besonderen Vertragsbedingungen (BVB) erhalten hat, als Prozentsatz des durchschnittlichen Fondsvermögens aus. Unter anderem aufgrund der unterschiedlichen (De-)Investitionstätigkeit kann diese Kennzahl deutlich schwanken. Die transaktionsabhängige Vergütung in Prozent lässt keinen Schluss auf die zukünftige Performance des Fonds zu.

München, im Mai 2018

Sehr geehrte Anlegerinnen und Anleger,

mit diesem Abwicklungsbericht informiert CACEIS Sie über den Fortgang der Liquidation des offenen Immobilienfonds AXA Immoselect für das Geschäftsjahr vom 1. Mai 2017 bis 30. April 2018.

Wir freuen uns Ihnen mitzuteilen, dass AXA Immoselect im Verlauf des vergangenen Geschäftsjahres mit dem Verkauf der letzten direkt gehaltenen Fondsimmoblie in den Niederlanden (Amersfoort, Van Asch van Wijkstraat 55) sowie der letzten Immobilien-Gesellschaften in Schweden (IS Stora Bernstorp A AB sowie IS Stora Bernstorp B AB) und Italien (Iniziativa Tredici S.r.l.) in die Schlussphase der Fondsabwicklung eingetreten ist. In dieser letzten Phase bestehen die Abwicklungstätigkeiten seitens CACEIS insbesondere aus der Verwaltung der in der Vermögensmasse verbliebenen Vermögensgegenstände und Schulden sowie Eventualverbindlichkeiten.

Für ihre Tätigkeit im Rahmen ihres Abwicklungsmandates hat CACEIS die bis-

herige Kapitalanlagegesellschaft, AXA Investment Managers Deutschland GmbH (AXA IM), als Berater und Dienstleister beauftragt. Dies gewährleistet Kontinuität, da AXA IM sowohl mit dem Sondervermögen als auch mit den zwischenzeitlich vollständig veräußerten Fondsobjekten bestens vertraut ist. Mit Beginn des Berichtszeitraumes wurde ein Teil der Dienstleistungstätigkeiten (Fondsbuchhaltung, Controlling sowie Reporting) durch eine Tochtergesellschaft der Depotbank, die CACEIS Fonds Service GmbH, übernommen.

Der Verkehrswert des Immobilienportfolios ging mit dem Verkauf der letzten Fondsimmobilien im Berichtszeitraum von 153,2 Mio. EUR auf 0,0 Mio. EUR zurück. Zum Ende des Geschäftsjahres besteht das Vermögen des AXA Immoselect damit im Wesentlichen aus liquiden Mitteln in Höhe von 45,7 Mio. EUR.

Für das vorangegangene Geschäftsjahr 2016/2017 hat CACEIS am 27. Juli 2017 je Fondsanteil 1,80 EUR an die Anteilseigner ausgezahlt. Im Rahmen von zwei Zwischenausschüttungen hat CACEIS

am 21. Dezember 2017 je Fondsanteil 1,10 EUR und am 15. März 2018 je Fondsanteil 0,60 EUR an die Anteilseigner ausgezahlt. Somit wurden im Berichtszeitraum insgesamt 3,50 EUR je Anteil und damit insgesamt 168,5 Mio. EUR an die Anteilseigner ausgeschüttet. Die Endausschüttung findet am 26. Juli 2018 i. H. v. 18,8 Mio. EUR je Fondsanteil 0,39 EUR statt. Weitere Details können Sie den Investorenmitteilungen bzw. diesem Abwicklungsbericht entnehmen.

Die folgenden Kapitel bieten Ihnen eine detaillierte Darstellung der Entwicklung des AXA Immoselect für den Zeitraum vom 1. Mai 2017 bis zum 30. April 2018. Hinzu kommt ein Ausblick auf das kommende Geschäftsjahr.

Abwicklungsstrategie

Das Anlageziel des AXA Immoselect war, Immobilien in Europa zu erwerben und zu verwalten. Mit der Kündigung der Verwaltung des Sondervermögens durch AXA IM hat sich die Strategie des AXA Immoselect grundlegend geändert. Ziel war es, alle Immobilien bis zum Kündigungsstichtag zu bestmöglichen Preisen zu veräußern.

Zum Kündigungsstichtag ist das Sondervermögen und damit die darin verbliebenen Vermögensgegenstände per Gesetz auf die Depotbank CACEIS übergegangen. Als Depotbank ist es die Aufgabe von CACEIS, die Vermögensgegenstände des Sondervermögens zu verkaufen und das Sondervermögen zu liquidieren. In einer Auslegungsentscheidung zu den Vorgaben an die Depotbank bei der Abwicklung eines Sondervermögens nach § 39 Absatz 2 Investmentgesetz schrieb die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) am 27. November 2012:

„Die Depotbank hat nach Ablauf der Kündigungsfrist die übergebenen Vermögensgegenstände im Rahmen eines geordneten, den jeweiligen Marktusancen entsprechenden Veräußerungsprozesses zum Verkauf zu stellen, mit dem Ziel, alle verbliebenen Vermögensgegenstände grundsätzlich binnen drei Jahren tatsächlich veräußert zu haben. Im Rahmen des Verkaufsprozesses hat die De-

potbank die Vermögensgegenstände zum bestmöglichen, am Markt realisierbaren Verkaufspreis zu veräußern.“

Nach Veräußerung der letzten Fondsimmobilien verwaltet CACEIS die in der Vermögensmasse verbliebenen Vermögensgegenstände und Schulden sowie Eventualverbindlichkeiten des Fonds und sieht es als ihre Hauptaufgabe an, weitere Kapitalrückzahlungen möglich zu machen, sodass Sie Ihr zurzeit noch im Fonds gebundenes Kapital schnellstmöglich zurückerhalten.

Im Rahmen der Abwicklung des AXA Immoselects ist allerdings die jederzeitige Zahlungsfähigkeit des Fonds sicherzustellen: So muss unter anderem Liquidität vorgehalten werden, um neben der ordnungsgemäßen laufenden Verwaltung des Sondervermögens die Deckung von Eventualverbindlichkeiten z.B. für eingegangene Garantie- bzw. Gewährleistungszusagen und daraus resultierende Haftungsrisiken aus der Veräußerung von Objekten sowie die Abdeckung möglicher steuerlicher Risiken aus vergangenen Veranlagungszeiträumen zu gewährleisten. Bei diesen Eventualverbindlichkeiten ist es unklar, ob und wann Zahlungen erforderlich werden.

Insbesondere die bei Verkäufen eingegangenen Garantie- bzw. Gewährleistungszusagen müssen fortlaufend überwacht werden. Die Ermittlung des speziell

für diesen Aspekt vorgesehenen Teils der Liquiditätsreserve erfolgt nach der geschätzten Eintrittswahrscheinlichkeit und der Auswirkung des Eintritts eines Garantie- bzw. Gewährleistungsfalls. In der Regel reduziert sich die Eintrittswahrscheinlichkeit im Laufe der Zeit. Sobald die verschiedenen Garantie- bzw. Gewährleistungszusagen in den nächsten Jahren sukzessive auslaufen, wird die Liquiditätsreserve entsprechend angepasst.

Bei möglichen Forderungen der Steuerbehörden oder sonstigen Verbindlichkeiten, die für Rechnung des Sondervermögens eingegangen wurden oder noch eingegangen werden, ist ebenso eine längerfristige Bindung der liquiden Mittel im Sondervermögen gefordert. Insbesondere steuerliche Prüfungsverfahren können auch noch einige Jahre nach den jeweiligen Veranlagungszeiträumen durchgeführt werden. Ihren Abschluss finden sie dann erst durch die rechtskräftigen Steuerbescheide.

Die Berechnung der Liquiditätsreserve wird von CACEIS regelmäßig überprüft und ggf. angepasst.

In Anlehnung an § 81a Abs. 4 InvG war beabsichtigt, die durch Verkäufe gewonnene Liquidität möglichst halbjährlich an die Anleger auszuzahlen. Nach Verkauf der letzten Fondsimmobilie hängen Häufigkeit und Höhe der Kapitalauszahlungen zukünftig insbesondere davon ab, wie viel

zur Auszahlung verfügbare Liquidität sich durch die erwartete sukzessive Verringerung der Liquiditätsreserve im Fonds befindet.

Es ist zu beachten, dass sich durch die Kapitalrückzahlungen der Wert des Sondervermögens sukzessive verringert und sich bei geringerem Fondsvermögen etwaige Vermögensänderungen verhältnismäßig stärker auswirken.

Besondere Vorkommnisse

Belgien, avenue des Communautés 110/rue de Bretagne 22

Der Käufer der im September 2015 verkauften Brüsseler Büroimmobilie „Woluwe Heights“ macht aktuell Schadensersatzansprüche gegenüber dem Sondervermögen geltend. Hintergrund ist eine einem Mieter vertraglich gewährte Mietminderung, welche dieser nicht während der Haltedauer des AXA Immoselect in Anspruch genommen sondern jetzt gegenüber dem aktuellen Eigentümer eingefordert hat. Der Käufer verlangt in diesem Zusammenhang die Zahlung eines Betrages von ca. 309,0 Tsd. EUR. Wir sind der Ansicht, dass alle mit dem Mietvertrag in Verbindung stehenden Verpflichtungen mit Übergang von Nutzen und Lasten auf den Käufer übergegangen sind.

Veränderung der gesetzlichen Rahmenbedingungen

Die Reform des Investmentsteuergesetzes

Am 26. Juli 2016 wurde das Gesetz zur Reform der Investmentbesteuerung im Bundesgesetzblatt veröffentlicht; es ist am 1. Januar 2018 in Kraft getreten. Jedes Investmentvermögen im Sinne des Investmentaufichtsrechts unterliegt den neuen Besteuerungsregeln.

Der Kern der Investmentsteuerreform ist die Abschaffung des investmentsteuerrechtlichen Transparenzprinzips für Investmentfonds und die Einführung einer Besteuerung auf der Basis des Trennungsprinzips. Im Ergebnis ergibt sich damit eine Besteuerung auf zwei Ebenen: (i) Besteuerung auf der Ebene des Investmentfonds und (ii) Besteuerung auf der Ebene des Anlegers. Ein steuerrechtliches Anlegerreporting ist nicht mehr erforderlich.

Der Investmentfonds wird grundsätzlich mit Erträgen steuerpflichtig, bei denen Deutschland das Besteuerungsrecht zusteht. Folglich unterliegen vor allem Mieterträge und Gewinne sowie deutsche Dividenden aus der Veräußerung von in Deutschland belegenen Immobilien der deutschen Körperschaftsteuer.

Im Hinblick auf Erträge, die keinem (ggf. reduzierten) Kapitalertragsteuerabzug unterliegen, muss der deutsche oder ausländische Investmentfonds eine Körperschaftsteuererklärung erstellen und abgeben.

Auf Ebene des Anlegers sind (i) Ausschüttungen des Investmentfonds unabhängig von ihrer Zusammensetzung (z. B. auch Kapitalrückzahlungen), (ii) eine Vorabpauschale sowie (iii) Gewinne aus der Veräußerung von Investmentanteilen steuerpflichtig.

Weitere Informationen zu der Reform der Investmentbesteuerung hat CACEIS den Anlegern im Laufe des Jahres 2017 zukommen lassen. Zur Klärung von Details bzw. individuelle Auswirkungen empfehlen wir die Konsultation steuersachkundiger Berater.

Mittelaufkommen und Anlegerstruktur

Aufgrund der Liquidation des Fonds wurden weder Anteile ausgegeben noch Anteile zurückgenommen. Im Berichtszeitraum gab es somit keine daraus resultierende Mittelbewegung.

Anlegerstruktur

Die Anlegerstruktur ist, nach Kenntnis von CACEIS, durch einen hohen Anteil an Privatanlegern geprägt, die über Kreditinstitute und freie Berater bzw. Beratungsplattformen betreut werden. Die restlichen Anteile werden von semi-institutionellen Anlegern (z. B. Dachfonds, Vermögensverwalter) bzw. von institutionellen Anlegern (z. B. als Eigenanlage) gehalten.

Aussetzung der Anteilscheinrücknahme/Anteilscheinausgabe

Die Rücknahme der Anteilscheine des AXA Immoselect ist seit dem 17. November 2009, die Ausgabe von Anteilschei-

nen seit dem 27. April 2011 ausgesetzt. Damit bestanden beide Aussetzungen während des gesamten Berichtszeitraums.

Liquidation des Sondervermögens

AXA Immoselect

Der Auflösung des Sondervermögens AXA Immoselect geht die Kündigung der Verwaltung des Sondervermögens nach § 38 Abs. 1 InvG in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) voraus. Diese wurde am 19. Oktober 2011 beschlossen.

Mit Ablauf des erklärten Kündigungstichtages, dem 20. Oktober 2014, erlosch das Verwaltungsrecht der Kapitalanlagegesellschaft mit der Folge, dass per Gesetz das Sondervermögen und damit die dann noch im Sondervermögen befindlichen Objekte auf CACEIS übergingen (§ 39 Abs. 1 InvG). Dieses Verfahren ist in den AVB des Fonds (§ 16 Abs. 3) beschrieben.

Da die Kündigung der Verwaltung des Sondervermögens einen außergewöhnlichen Umstand gem. § 37 Abs. 2 InvG und § 12 Abs. 4 der AVB des AXA Immoselect darstellt, wurde zeitgleich die endgültige Aussetzung der Rücknahme und Ausgabe von Anteilscheinen beschlossen.

Immobilienportfolio

Im abgeschlossenen Geschäftsjahr wurden die letzten vom Fonds direkt oder über Immobilien-Gesellschaften gehaltenen Immobilien verkauft. Weitere Ausführungen zum Immobilienportfolio entfallen.

Immobilientransaktionen

Im Berichtszeitraum konnten alle im Portfolio verbliebenen Immobilien veräußert werden. Damit wurden seit Bekanntgabe der Liquidation am 20. Oktober 2011 insgesamt 66 Objekte veräußert (Verkaufspreise insgesamt rund 2,1 Mrd. EUR gegenüber zuletzt veröffentlichten Verkehrswerten von insgesamt rund 2,5 Mrd. EUR).

Mai 2017

Schweden, IS Stora Bernstorp A AB und Stora Bernstorp B AB

Die über zwei Immobilien-Gesellschaften gehaltenen Gewerbeimmobilien, an der das Sondervermögen AXA Immoselect jeweils mit 100% beteiligt war, konnten im Rahmen eines Share Deals verkauft werden.

Der in 2009 fertiggestellte Retail Park in Arlöv, nördlich von Malmö, verfügt über eine vermietbare Fläche von rund 18,5 Tsd. m². Vor Veräußerung wies der Retail Park einen Leerstand von rund 30% auf.

Der vereinbarte Gesamtverkaufspreis für die beiden Immobilien betrug 378,0 Mio. SEK, was zum Verkaufszeitpunkt rund 38,9 Mio. EUR entsprach. Der Verkaufspreis lag somit knapp oberhalb der letztmalig im März 2017 festgestellten Verkehrswerte in Höhe von insgesamt 373,0 Mio. SEK.

September 2017

Amersfoort, Van Asch van Wijkstraat 55

Die direkt gehaltene Immobilie in den Niederlanden konnte im September 2017 für rund 22,5 Mio. EUR veräußert werden. Der Verkaufspreis lag damit ca. 40,3% unter dem zuletzt festgestellten Verkehrswert von 37,7 Mio. EUR.

Das Gebäude in Amersfoort besteht aus zwei Baukörpern, die mit einem Atrium verbunden sind. Es umfasst rund 31,4 Tsd. m² Bürofläche sowie eine Tiefgarage mit 580 Stellplätzen. Zum Verkaufszeitpunkt stand die Immobilie zu ca. 75% leer.

Dezember 2017

Antegnate, Strada Statale 11

Das Shopping Center in Italien mit 39,0 Tsd. m² Mietfläche wurde über eine Immobilien-Gesellschaft gehalten, an der das Sondervermögen AXA Immoselect zu 100% beteiligt war. Im Rahmen eines Share Deals wurde die Immobilie mit einem Kaufpreis von rund 51,5 Mio. EUR angesetzt, was 21,3% unter dem zuletzt veröffentlichten Verkehrswert in Höhe von 65,4 Mio. EUR liegt.

Das Shopping Center war abgesehen von den Flächen im 2. Obergeschoss zum Verkaufszeitpunkt nahezu vollvermietet. Der Verkaufsprozess gestaltete sich als schwierig. Nachdem die Verhandlungen mit dem ersten Höchstbietenden aufgrund einer fehlenden Finanzierungszusage abgebrochen werden mussten, konnte der Verkauf schließlich in einem zweiten Verfahren erfolgreich abgeschlossen werden.

Vermietungssituation

Im aktuellen Marktumfeld werden von Investoren in der Regel Immobilien bevorzugt, deren Erträge durch lange Mietverträge gesichert sind. Es wurde deshalb besonders auf die Vermietung der Fondsimmobilen und auf die Stabilisierung der langfristigen Mieterträge Wert gelegt, um die Immobilien für den Verkauf zu optimieren. Zu Beginn des Fondsgeschäftsjahres lag der Vermietungsstand auf Basis der Bruttosollmieten bei 67,7%. Zum Ende des Berichtszeitraums beziehungsweise nach dem Verkauf der letzten Immobilie liegt der Vermietungsstand bei 0,0%.

Leerstandssituation und Laufzeit der Mietverträge

Schweden, Arlöv, Vassvägen 20 und 24
Der Verkauf der Immobilie erfolgte zu Beginn des Fondsgeschäftsjahres im Mai 2017. Der Flächenleerstand lag zu diesem Zeitpunkt bei 29,0%.

Niederlande, Amersfoort, Van Asch van Wijkstraat 55 „AGIS-Gebäude“
Seit Auszug des Hauptmieters standen zu Beginn des Fondsgeschäftsjahres rund 31.100 m² der Büroimmobilie leer. Nach erfolgreichen Mietvertragsverhandlungen zu Beginn der Berichtsperiode, wurde ein Mietvertrag für eine Teilfläche von 7.300 m² über 10 Jahre abgeschlos-

sen (Laufzeitbeginn am 15. November 2017). Damit wies die Immobilie zum Verkaufszeitpunkt einen Leerstand von ca. 75% auf.

Antegnate, Strada Statale 11
Die Handelsflächen des Shopping Centers in Italien waren im Berichtszeitraum nahezu vollvermietet. Die Immobilie wies eine für Shopping Center dieser Größe erwartbare Mieterfluktuation auf.

Risikoprofil

Adressausfallrisiken

Risiken von Immobilieninvestitionen wirken sich durch Veränderungen bei den Erträgen, den Aufwendungen und dem Verkehrswert der Immobilien auf den Anteilwert des Sondervermögens aus. Speziell im Grundbesitz liegende Risiken sind zum Beispiel Leerstände, Mietrückstände und Mietausfälle, die sich unter anderem aus der Veränderung der Standortqualität oder der Mieterbonität ergeben können. Der Ausfall eines Mieters kann sich auf die Ertrags- und Liquiditätslage des Sondervermögens auswirken. Der Ausfall von Mietzahlungen der Bestandsmieter führt u. a. zu geringeren Zahlungsmittelzuflüssen und einem geringeren Jahresrohertrag. Dies gilt sowohl für direkte als auch für indirekte Investments über Immobilien-Gesellschaften. Wenn Mietverträge auslaufen, kann die Neuvermietung frei gewordener Flächen mehr Zeit beanspruchen als ursprünglich angenommen oder im Extremfall sogar ganz ausbleiben. Eine Verlängerung von

bestehenden Mietverträgen oder der Neuabschluss eines Mietvertrages ist gegebenenfalls nur zu schlechteren Konditionen möglich.

Zur adäquaten Steuerung der Adressausfallrisiken wird die Beobachtung von Veränderungen der Bonität der Mieter durch das Property Management vor Ort vorgenommen.

Marktpreisrisiken

Marktpreisrisiken sind das Zinsänderungsrisiko und das Währungsrisiko. Das Zinsänderungsrisiko umfasst zinsinduzierte Risiken aus der Liquiditätsanlage. Das Währungsrisiko liegt in den für das Sondervermögen getätigten Geschäften, welche nicht in der Fondswährung (Euro) abgerechnet wurden. Zu den Gegenmaßnahmen verweisen wir auf das Kapitel „Währungssicherung“ auf Seite 14.

Liquiditätsrisiken

Das Liquiditätsrisiko impliziert unter anderem, dass die angelegten Mittel zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen

laufenden Bewirtschaftung nicht ausreichen oder nicht sogleich zur Verfügung stehen. Das Liquiditätsrisiko wird durch die fortlaufende Überwachung der Zahlungsverpflichtungen berücksichtigt (vgl. Kapitel „Abwicklungsstrategie“ auf Seite 6).

Operationelle Risiken

Operationelle Risiken bezeichnen die Gefahr von Verlusten, welche infolge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren, Systemen und Personen oder infolge externer Ereignisse eintreten. Im Rahmen des Risikomanagements werden regelmäßig Risiken bei den wesentlichen fondsbezogenen Geschäftsprozessen identifiziert und diesen wird durch risikomindernde Maßnahmen wie z. B. Kontrolle ausgewählter Prozesse entgegengewirkt.

Liquidität

AXA Immoselect hält per 30. April 2018 eine Liquidität von ca. 45,7 Mio. EUR. Das entspricht einem Anteil am Wert des Sondervermögens von 102,8%.

Die Liquiditätsanlagen umfassen ausschließlich Bankguthaben, welche in Sichteinlagen investiert sind. Zur Minimierung des Ausfallrisikos erfolgt eine Bonitätsprüfung der Banken, die für die Liquiditätsanlagen genutzt werden. Darüber hinaus wird für jede Bank eine spezifische Anlagegrenze definiert.

Zur Wahrung der konservativen Ausrichtung des AXA Immoselect wird auf komplexe, weniger liquide und weniger wertstabile Anlageprodukte verzichtet.

Die im Berichtszeitraum marktbedingte negative Verzinsung der Liquiditätsanlagen beeinflusst die Gesamtertritte des AXA Immoselect. Durch entsprechende Disposition und unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen Konditionen ver-

schiedener Banken wird versucht, die Auswirkung der negativen Verzinsung von Bankguthaben für den Fonds abzumildern.

Finanzierung

Zum Berichtsstichtag befindet sich keine Immobilie im Bestand des Sondervermögens. Es ergibt sich ein Gesamtdarlehensvolumen von 0,0 Mio. EUR. Die Fremdfinanzierungsquote beträgt entsprechend 0,0%.

Die Finanzierung des Shopping Centers Antegnate, Strada Statale 11 ist im Rahmen der Veräußerung der Immobilien-Gesellschaft nicht zurückgeführt worden sondern verbleibt nach Übergang auf den Käufer in der Immobilien-Gesellschaft.

Es sind keine neuen Finanzierungen vorgesehen. Die Fremdfinanzierungen wurden in der Vergangenheit im Wesentlichen zur Erzielung eines Leverage-Effektes und der steuerlichen Optimierung aufgenommen.

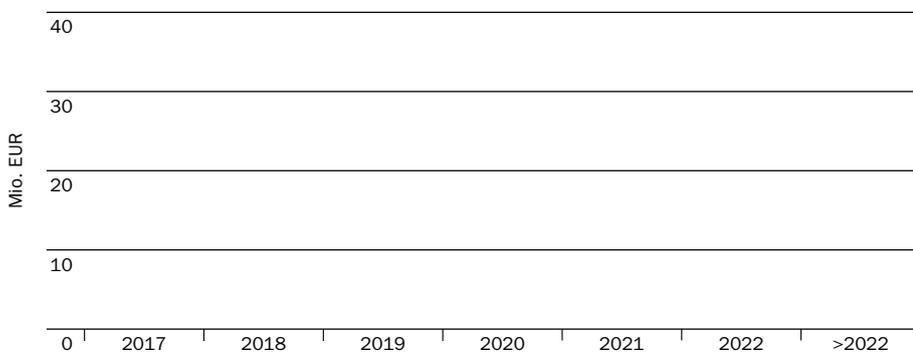
Übersicht Kredite

	Kreditvolumen direkt in EUR	Verhältnis zu den Verkehrswerten aller Immobilien in %	Kreditvolumen indirekt (über Immobilien- Gesellschaften) in EUR	Verhältnis zu den Verkehrswerten aller Immobilien in %	Kreditvolumen gesamt in EUR	Verhältnis zu den Verkehrswerten aller Immobilien in %
EURO-Kredite Inland	0	0,0	0	0,0	0	0,0
EURO-Kredite Ausland	0	0,0	0	0,0	0	0,0
Fremdwährungskredite	0	0,0	0	0,0	0	0,0
Gesamt	0	0,0	0	0,0	0	0,0

Restlaufzeit der Zinsfestschreibung

	unter 1 Jahr in %	1–2 Jahre in %	2–5 Jahre in %	5–10 Jahre in %	über 10 Jahre in %
EURO-Kredite Inland	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
EURO-Kredite Ausland	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Fremdwährungskredite	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0

Laufzeitende der Darlehen



Währungssicherung

Im Berichtszeitraum resultierte das Fremdwährungsexposure des AXA Immoselect im Wesentlichen aus den beiden Immobilien-Gesellschaften in Schweden. Nach dem Verkauf beider Gesellschaften wurden die Absicherungsgeschäfte in Einklang mit der unten beschriebenen generellen Absicherungsstrategie beendet.

Aktuell besteht das Fremdwährungsexposure aus einem Restbestand Liquidität in SEK, welche nicht bei der Beendigung der Absicherungsgeschäfte benötigt wurde. Dieser Restbestand wird im Laufe des kommenden Geschäftsjahres in EUR

umgetauscht werden, sodass der AXA Immoselect im Anschluss kein Fremdwährungsexposure mehr aufweisen wird.

Vor den Verkäufen in Schweden und der anschließenden Beendigung aller Absicherungsgeschäfte wurde eine risikominimierende Fremdwährungsstrategie verfolgt: Die Absicherung erfolgte über Devisentermingeschäfte (FX Forwards). Diese FX Forwards wurden revolving jeweils mit einer Laufzeit von maximal drei Monaten abgeschlossen und nach Laufzeitende durch jeweils einen neuen FX Forward ersetzt (so genannter Rollover). Diese Rollover führten je nach zwischenzeitlicher Währungskursentwicklung zu realisierten Gewinnen bzw. Verlusten und

zu entsprechenden Liquiditätszuflüssen bzw. -abflüssen. Für diese potenziellen Zahlungen wurde eine Liquiditätsreserve im Sondervermögen vorgehalten.

Das Ausfallrisiko des Devisengeschäftskontrahenten wurde durch eine regelmäßige Bonitätsprüfung der Kontrahenten und durch den Abschluss von Vereinbarungen zur Stellung von Sicherheiten verringert.

Beim Einsatz von Derivaten in dem Sondervermögen wird der einfache Ansatz im Sinne der §§ 15 ff. Derivateverordnung (DerivateV) angewendet.

Übersicht Währungsrisiken

	Nettovermögen in Fremdwährung	Nettovermögen umgerechnet in EUR	Sicherungskontrakte in Fremdwährung	Nicht währungs-gesichertes Nettovermögen in Fremdwährung	Nicht währungs-gesichertes Nettovermögen in EUR	Sicherungsquote in % v. Nettovermögen im Fremdwährungsraum	Verhältnis zum Fondsvermögen in %
SEK	9.660.569	919.083	0	9.660.569	919.083	0,0	2,1

Bestand der Währungskurssicherungsgeschäfte

Offene Positionen am Stichtag

Währung	Volumen (Fremdwährung in Tsd.)	Kurswert Verkauf (Tsd. EUR)	Kurswert Stichtag (Tsd. EUR)	Unrealisiertes Ergebnis (Tsd. EUR)
SEK	0	0	0	0
Summe offener Positionen		0	0	0

Beendete Sicherungsgeschäfte im Berichtszeitraum

Währung	Volumen (Fremdwährung in Tsd.)	Kurswert Verkauf (Tsd. EUR)	Kurswert Kauf (Tsd. EUR)	Realisiertes Ergebnis (Tsd. EUR)
SEK	970.000	101.223	99.735	1.489
Summe beendete Positionen		101.223	99.735	1.489

Fazit und Ausblick

In Erfüllung ihres gesetzlichen Abwicklungsauftrages, die Vermögensgegenstände zu veräußern und das Sondervermögen zu liquidieren, hat CACEIS das Immobilienportfolio des AXA Immoselect professionell bewirtschaftet und die auf die Depotbank übergegangenen Immobilien im Wesentlichen innerhalb der von der BaFin vorgegebenen Frist verkauft.

Im Anschluss an den Verkauf der letzten Fondsimmobilien sieht CACEIS es als ihre Hauptaufgabe an, weitere Kapitalrückzahlungen möglich zu machen, sodass Sie Ihr zurzeit noch im Fonds gebundenes Kapital so schnell wie möglich zurückerhalten. Zukünftig hängen Häufigkeit und Höhe der Kapitalauszahlungen insbesondere davon ab, wie viel zur Auszahlung verfügbare Liquidität sich durch die erwartete sukzessive Verringerung der Liquiditätsreserve im Fonds befindet.

Wesentlicher Einflussfaktor sind die bei Verkäufen eingegangenen Garantie- bzw.

Gewährleistungszusagen (für zum Beispiel Steuern, Eigentum oder rechtliche, finanzielle sowie technische Angelegenheiten). Soweit die verschiedenen Garantie- bzw. Gewährleistungszusagen in den nächsten Jahren sukzessive auslaufen, wird die hierfür gebildete Liquiditätsreserve entsprechend angepasst.

Aus diesem Grund erfolgt die letzte Ausschüttung des AXA Immoselect nicht mit dem Verkauf des letzten Objektes, sondern erst nach vollständiger Beendigung aller Abwicklungstätigkeiten.

Wir freuen uns Ihnen mitteilen zu können, dass das Sondervermögen AXA Immoselect am 26. Juli 2018 einen Betrag von voraussichtlich ca. 18,77 Mio. EUR an seine Anleger ausschütten wird. Dies entspricht 0,39 Euro pro Anteilschein. Weitere Details entnehmen Sie bitte den noch folgenden Investorenmitteilungen.

Auf Basis des derzeitigen Stands gehen wir aktuell davon aus, dass der Fonds noch für mehrere Jahre Liquiditätsreserven für potenzielle Garantie- und Gewähr-

leistungsansprüche zurückhalten muss. Bitte beachten Sie, dass diese Prognose auf den uns aktuell verfügbaren Informationen sowie Annahmen über Eintrittswahrscheinlichkeiten und der Auswirkung von Garantie- bzw. Gewährleistungsfällen beruht und somit keine vollständige Sicherheit für die zukünftige Entwicklung bietet.

Über den gesamten restlichen Abwicklungszeitraum hinweg wird CACEIS weiterhin regelmäßig an die Investoren berichten.

Den nächsten Abwicklungsbericht legt CACEIS Ihnen zum Ende des Geschäftsjahres 2018/2019 in etwa einem Jahr vor. Bis dahin informiert CACEIS Sie auf www.axa-immoselect.de regelmäßig über die Entwicklung des AXA Immoselect.

Mit freundlichen Grüßen

CACEIS Bank S.A., Germany Branch

Niederlassungsleitung

Holger Sepp

Thies Clemenz

Immobilienverzeichnis zum 30. April 2018

Zum 30. April 2018 hält der AXA Immoselect keine Immobilien.

Verzeichnis der Käufe

Direkt gehaltene Immobilien

Land	PLZ	Ort	Straße	Übergang von Nutzungen und Lasten zum
in Ländern mit Euro-Währung				
-	-	-	-	-
in Ländern mit Fremdwährung				
-	-	-	-	-

Über Immobilien-Gesellschaften gehaltene Immobilien

Land	PLZ	Ort	Straße	Übergang von Nutzungen und Lasten zum
in Ländern mit Euro-Währung				
-	-	-	-	-
in Ländern mit Fremdwährung				
-	-	-	-	-

Beteiligungen an Immobilien-Gesellschaften

Land	Firma u. Rechtsform	Sitz	Beteiligungsquote	Erwerb zum
in Ländern mit Euro-Währung				
-	-	-	-	-
in Ländern mit Fremdwährung				
-	-	-	-	-

Verzeichnis der Verkäufe

Direkt gehaltene Immobilien

Land	PLZ	Ort	Straße	Übergang von Nutzungen und Lasten zum
in Ländern mit Euro-Währung				
Niederlande	3811	Amersfoort	Van Asch van Wijkstraat 55	September 2017
in Ländern mit Fremdwährung				
-	-	-	-	-

Über Immobilien-Gesellschaften gehaltene Immobilien¹⁾

Land	PLZ	Ort	Straße	Übergang von Nutzungen und Lasten zum
in Ländern mit Euro-Währung				
-	-	-	-	-
in Ländern mit Fremdwährung				
-	-	-	-	-

Beteiligungen an Immobilien-Gesellschaften

Land	PLZ	Ort	Straße	Übergang von Nutzungen und Lasten zum
in Ländern mit Euro-Währung				
Italien	24051	Antegnate	Strada Statale 11	Dezember 2017
in Ländern mit Fremdwährung				
Schweden	23291	Arlöv	Vassvägen 20 und 24	Mai 2017
Schweden	23291	Arlöv	Vassvägen 21 und 23	Mai 2017

¹⁾ Die Verkäufe der Immobilien erfolgten über Share Deals der Beteiligungen.

Übersicht: Renditen, Bewertung, Vermietung

Ergebniskomponenten der Fondsrendite in %

	Direkt- investments Deutschland	Direkt- investments Ausland	Direkt- investments gesamt	Beteiligungen Deutschland	Beteiligungen Ausland	Beteiligungen gesamt	Gesamt
I. Immobilien							
Bruttoertrag	-1,4%	22,2%	22,6%	-3,3%	7,7%	7,8%	15,6%
Bewirtschaftungsaufwand	10,5%	-2,0%	-2,3%	21,4%	-1,3%	-1,4%	-1,9%
Nettoertrag	9,2%	20,1%	20,3%	18,0%	6,4%	6,4%	13,7%
Wertänderungen ¹⁾	4,0%	-90,4%	-92,2%	0,0%	-22,7%	-22,8%	-59,5%
Ausländische Ertragsteuern	0,7%	3,9%	4,0%	0,0%	-0,6%	-0,6%	1,8%
Ausländische latente Steuern	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
Ergebnis vor Darlehensaufwand	13,9%	-66,4%	-68,0%	18,0%	-16,9%	-17,0%	-43,9%
Ergebnis nach Darlehensaufwand in Währung	13,9%	-66,4%	-68,0%	0,0%	-6,5%	-23,1%	-50,0%
Währungsänderung	0,0%	0,9%	0,9%	0,0%	0,0%	0,0%	0,5%
Gesamtergebnis in Fondswährung	13,9%	-65,5%	-67,1%	0,0%	-6,5%	-23,1%	-49,5%
II. Liquidität							
Liquiditätsrendite							-0,3%
III. Fondsrendite							
Ergebnis gesamter Fonds vor Fondskosten							-25,0%
Ergebnis gesamter Fonds nach Fondskosten (BVI-Methode)²⁾							-23,7%

¹⁾ Die Wertänderung ist bezogen auf das durchschnittliche Immobilienvermögen des Fonds im jeweiligen Land.

Verkäufe zu Beginn der Berichtsperiode führen so zu einem geringerem durchschnittlichen Immobilienvermögen als zum Ende der Berichtsperiode. (BVI-Leitfaden)

²⁾ Hinweis: Die frühere Wertentwicklung ist kein Indikator für die Zukunft. Wert und Rendite einer Anlage in Fonds können steigen oder fallen und werden nicht garantiert. Berechnungsmethode nach BVI. Als Basis für die Berechnung der Wertentwicklung werden die Anteilwerte (= Rücknahmepreise) herangezogen, unter Hinzurechnung zwischenzeitlicher Ausschüttungen, die kostenfrei reinvestiert werden. Ausgabeaufschläge finden hier keine Berücksichtigung.

Entwicklung der Renditekennzahlen in %¹⁾

	2017/ 2018	2016/ 2017	2015/ 2016	2014/ 2015	2013/ 2014	2012/ 2013	2011/ 2012	2010/ 2011
I. Immobilien								
Bruttoertrag	15,6%	6,2%	6,0%	6,9%	6,1%	5,8%	5,7%	5,7%
Bewirtschaftungsaufwand	-1,9%	-1,2%	-1,4%	-2,2%	-1,8%	-0,9%	-0,7%	-0,7%
Nettoertrag	13,7%	5,0%	4,5%	4,8%	4,3%	4,9%	5,0%	5,0%
Wertänderungen	-59,5%	-17,6%	-10,7%	-22,7%	-32,5%	-9,0%	-4,3%	-5,8%
Ausländische Ertragsteuern	1,8%	0,9%	1,7%	4,2%	-0,8%	-0,8%	-0,4%	-0,8%
Ausländische latente Steuern	0,0%	0,9%	0,6%	-0,7%	0,7%	1,1%	-0,8%	-0,3%
Ergebnis vor Darlehensaufwand	-43,9%	-10,8%	-3,9%	-14,4%	-28,3%	-3,8%	-0,4%	-1,9%
Ergebnis nach Darlehensaufwand in Währung	-50,0%	-12,4%	-4,3%	-15,4%	-31,5%	-5,6%	-1,6%	-3,5%
Währungsänderung	0,5%	-0,2%	0,0%	-0,1%	-0,1%	-0,1%	-0,1%	0,0%
Gesamtergebnis in Fondswährung	-49,5%	-12,7%	-4,3%	-15,5%	-31,6%	-5,7%	-1,7%	-3,5%
II. Liquidität								
Liquiditätsrendite	-0,3%	0,2%	0,0%	0,1%	0,2%	0,2%	1,1%	0,5%
III. Fondsrendite								
Ergebnis gesamter Fonds vor Fondskosten	-25,0%	-7,5%	-3,0%	-8,4%	-22,1%	-5,1%	-1,6%	-3,9%
Ergebnis gesamter Fonds nach Fondskosten (BVI-Methode)²⁾	-23,7%	-5,4%	-3,6%	-9,0%	-22,6%	-5,8%	-2,2%	-4,6%

	2009/ 2010	2008/ 2009	2007/ 2008	2006/ 2007	2005/ 2006	2004/ 2005	2003/ 2004	Rumpf-GJ 2002/ 2003
I. Immobilien								
Bruttoertrag	6,1%	6,1%	6,3%	6,5%	6,3%	6,8%	6,7%	3,8%
Bewirtschaftungsaufwand	-0,6%	-0,4%	-0,6%	-0,5%	-0,4%	-0,9%	-	-
Nettoertrag	5,5%	5,7%	5,7%	6,0%	5,9%	5,9%	5,7%	3,5%
Wertänderungen	-2,1%	0,1%	1,7%	2,6%	1,2%	1,6%	3,7%	5,5%
Ausländische Ertragsteuern	-0,8%	-0,4%	-0,4%	-1,0%	-0,6%	-0,3%	-	-
Ausländische latente Steuern	-0,1%	-0,2%	-0,4%	-0,7%	-0,4%	-0,2%	-	-
Ergebnis vor Darlehensaufwand	2,5%	5,2%	6,6%	6,9%	6,1%	6,9%	9,4%	8,9%
Ergebnis nach Darlehensaufwand in Währung	2,5%	5,3%	6,8%	7,5%	6,8%	7,9%	11,5%	9,8%
Währungsänderung	0,0%	-0,1%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	-	-
Gesamtergebnis in Fondswährung	2,5%	5,2%	6,8%	7,5%	6,8%	7,9%	11,5%	9,8%
II. Liquidität								
Liquiditätsrendite	0,4%	3,3%	3,4%	3,3%	2,1%	1,9%	1,9%	2,2%
III. Fondsrendite								
Ergebnis gesamter Fonds vor Fondskosten	2,1%	4,5%	5,7%	5,9%	5,0%	4,8%	6,2%	5,9%
Ergebnis gesamter Fonds nach Fondskosten (BVI-Methode)²⁾	1,4%	3,8%	5,1%	5,2%	4,0%	4,2%	5,3%	5,2%

¹⁾ Die hier veröffentlichten Zahlen wurden exakt berechnet und anschließend auf die erste Nachkommastelle gerundet, sodass Rundungsdifferenzen auftreten können.

²⁾ Hinweis: Die frühere Wertentwicklung ist kein Indikator für die Zukunft. Wert und Rendite einer Anlage in Fonds können steigen oder fallen und werden nicht garantiert. Berechnungsmethode nach BVI. Als Basis für die Berechnung der Wertentwicklung werden die Anteilwerte (= Rücknahmepreise) herangezogen, unter Hinzurechnung zwischenzeitlicher Ausschüttungen, die kostenfrei reinvestiert werden. Ausgabeaufschläge finden hier keine Berücksichtigung.

Kapitalinformationen (Durchschnittszahlen in Tsd. EUR)¹⁾

	Direkt- investments Deutschland	Direkt- investments Ausland	Direkt- investments gesamt	Beteiligungen Deutschland	Beteiligungen Ausland	Beteiligungen gesamt	Gesamt
Direkt gehaltene Immobilien	0	14.500	14.500	0	0	0	14.500
Über Beteiligungen gehaltene Immobilien	0	0	0	0	55.532	55.532	55.532
Immobilien insgesamt	0	14.500	14.500	0	55.532	55.532	70.032
Liquidität	78.820	5.859	84.679	1.820	6.302	8.122	92.800
Kreditvolumen	0	0	0	0	12.531	12.531	12.531
Fondsvolumen (netto)							186.188

¹⁾ Die Durchschnittszahlen der Kapitalinformationen im Geschäftsjahr wurden anhand von 13 Monatsendwerten (30. April 2017 bis 30. April 2018) berechnet.

Wertänderungen in Tsd. EUR¹⁾

	Direkt- investments Ausland	Direkt- investments gesamt	Beteiligungen Ausland	Beteiligungen gesamt	Gesamt
Gutachterliche Verkehrswerte Portfolio	0	0	0	0	0
Gutachterliche Bewertungsmieten Portfolio	0	0	0	0	0
Positive Wertänderungen lt. Gutachten	0	0	0	0	0
Sonstige positive Wertänderungen ²⁾	0	0	0	0	0
Negative Wertänderungen lt. Gutachten	0	0	0	0	0
Sonstige negative Wertänderungen ^{2) 3)}	0	0	0	0	0
Wertänderung lt. Gutachten insgesamt	0	0	0	0	0
Sonstige Wertänderung insgesamt	0	0	0	0	0

¹⁾ Es werden stichtagsbezogene Daten in absoluten Zahlen angegeben. In die Übersicht fließen nur Daten von Immobilien ein, die sich zum Berichtsstichtag (noch) im Sondervermögen befinden.

Objekte, die im Laufe des Geschäftsjahres veräußert wurden, bleiben außen vor.

²⁾ Inkl. Wertänderungen im Zusammenhang mit Risikoversorge für zukünftige Steuern auf Gewinne aus der Veräußerung von Auslandsimmobilien (Capital Gains Taxes).

³⁾ Inkl. Wertänderungen im Zusammenhang mit Abschreibung von Anschaffungsnebenkosten.

Vermietungsinformationen nach Jahresmietertrag^{1) 2)}

	Direkt- investments Deutschland	Direkt- investments Ausland	Direkt- investments gesamt	Beteiligungen Deutschland	Beteiligungen Ausland	Beteiligungen gesamt	Gesamt
Jahresmietertrag Büro	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
Jahresmietertrag Handel/Gastronomie	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
Jahresmietertrag Hotel	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
Jahresmietertrag Industrie (Lager, Hallen)	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
Jahresmietertrag Wohnen	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
Jahresmietertrag Freizeit	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
Jahresmietertrag Kfz	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
Jahresmietertrag Andere	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%

¹⁾ Bezogen auf Nettosollmieten.

²⁾ Der Unterschied zwischen Bruttosollmieten und Nettosollmieten liegt in der zusätzlichen Berücksichtigung der Nebenkostenvorauszahlungen bei den Bruttomieten. Die vorgenommene Wahl entweder der einen oder der anderen Bezugsgröße erfolgte auf Basis des „Leitfadens zur Vereinheitlichung der Angaben in den Jahresberichten und Halbjahresberichten“ des BVI.

Vermietungsinformationen nach Leerstand^{1) 2)}

	Direkt-investments Deutschland	Direkt-investments Ausland	Direkt-investments gesamt	Beteiligungen Deutschland	Beteiligungen Ausland	Beteiligungen gesamt	Gesamt
Leerstand Büro	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
Leerstand Handel/Gastronomie	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
Leerstand Hotel	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
Leerstand Industrie (Lager, Hallen)	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
Leerstand Wohnen	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
Leerstand Freizeit	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
Leerstand Kfz	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
Leerstand Andere	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
Vermietungsquote	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%

¹⁾ Bezogen auf Bruttosollmieten.

²⁾ Der Unterschied zwischen Bruttosollmieten und Nettosollmieten liegt in der zusätzlichen Berücksichtigung der Nebenkostenvorauszahlungen bei den Bruttomieten. Die vorgenommene Wahl entweder der einen oder der anderen Bezugsgröße erfolgte auf Basis des „Leitfadens zur Vereinheitlichung der Angaben in den Jahresberichten und Halbjahresberichten“ des BVI.

Laufzeit der Mietverträge^{1) 2) 3)}

	Direkt-investments Deutschland	Direkt-investments Ausland	Direkt-investments gesamt	Beteiligungen Deutschland	Beteiligungen Ausland	Beteiligungen gesamt	Gesamt
unbefristet	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
leer	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
2017	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
2018	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
2019	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
2020	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
2021	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
2022	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
2023	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
2024	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
2025	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
2026	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
2027+	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%

¹⁾ Bezogen auf Nettosollmieten.

²⁾ Basis: Mietvertragslaufzeiten bis zur ersten Sonderkündigungsmöglichkeit bzw. bis zum Mietvertragsende.

³⁾ Der Unterschied zwischen Bruttosollmieten und Nettosollmieten liegt in der zusätzlichen Berücksichtigung der Nebenkostenvorauszahlungen bei den Bruttomieten. Die vorgenommene Wahl entweder der einen oder der anderen Bezugsgröße erfolgte auf Basis des „Leitfadens zur Vereinheitlichung der Angaben in den Jahresberichten und Halbjahresberichten“ des BVI.

Entwicklung des Fonds (Mehrjahresübersicht)

	30.04.2018 Tsd. EUR	30.04.2017 Tsd. EUR	30.04.2016 Tsd. EUR
Immobilien	0,0	37.700,0	75.140,0
Beteiligungen an Immobilien-Gesellschaften	122,2	117.293,7	147.182,0
Bankguthaben	45.664,2	90.831,0	109.085,7
Sonstige Vermögensgegenstände	2.648,1	11.557,4	23.943,8
Verbindlichkeiten/Rückstellungen	-4.020,8	-5.645,4	-7.500,9
Fondsvermögen	44.413,7	251.736,6	347.850,6
Anteilumlauf (Stück)	48.138.860	48.138.860	48.138.860
Anteilwert (EUR)	0,92	5,23	7,23
Zwischenausschüttung (EUR)	1,10	0,53	3,02
(hiervon Kapitalrückzahlung)	1,10	0,53	3,02
Zwischenausschüttung (EUR)	0,60	0,00	0,00
(hiervon Kapitalrückzahlung)	0,60	0,00	0,00
Endausschüttung je Anteil (EUR) ¹⁾	0,39	1,80	1,13
(hiervon Kapitalrückzahlung)	0,39	1,78	0,43
Tag der Endausschüttung	26.07.2018	27.07.2017	28.07.2016

¹⁾ Zahlbar nach Ablauf des Geschäftsjahres.

Entwicklung des Fondsvermögens vom 1. Mai 2017 bis 30. April 2018

	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR
Fondsvermögen zu Beginn des Geschäftsjahres am 01.05.2017			251.736,6
Ausschüttung für das Vorjahr ¹⁾ (inkl. Kapitalrückzahlung)			-86.649,9
Zwischenausschüttung (Tag der Ausschüttung 21.12.2017)			-52.952,7
Zwischenausschüttung (Tag der Ausschüttung 15.03.2018)			-28.883,3
Ordentlicher Nettoertrag ²⁾			12.330,4
Realisierte Gewinne ³⁾			3.287,3
Realisierte Verluste ³⁾			-203.611,2
Wertveränderung der nicht realisierten Gewinne			150.171,0
bei Immobilien ⁵⁾		50.927,0	
– davon in Fremdwährung	0,0		
bei Beteiligungen an Immobilien-Gesellschaften ⁴⁾		99.244,0	
– davon in Fremdwährung	0,0		
Wertveränderung der nicht realisierten Verluste			-13,8
bei Immobilien ⁵⁾		0,0	
– davon in Fremdwährung	0,0		
bei Beteiligungen an Immobilien-Gesellschaften ⁶⁾		-13,8	
– davon in Fremdwährung	0,0		
Währungskursveränderungen ⁷⁾			-1.000,7
Fondsvermögen zum 30.04.2018			44.413,7

Erläuterung zur Entwicklung des Fondsvermögens

Die Entwicklung des Fondsvermögens zeigt auf, welche Geschäftsvorfälle während des Berichtszeitraums zu dem neuen, in der Vermögensaufstellung des Fonds ausgewiesenen Vermögen geführt haben. Es handelt sich also um die Aufgliederung der Differenz zwischen dem Vermögen zu Beginn des Geschäftsjahres und am Ende des Berichtszeitraumes.

¹⁾ Es handelt sich um die Ausschüttung für das Geschäftsjahr 2016/2017.

²⁾ Die Zusammensetzung des ordentlichen Nettoertrages ist aus der Ertrags- und Aufwandsrechnung ersichtlich.

³⁾ Die realisierten Gewinne und Verluste aus Immobilien und Beteiligungen an Immobilien-Gesellschaften sind die Differenz aus Verkaufserlösen und steuerlichen Buchwerten/Anschaffungskosten. Die nicht realisierten Wertveränderungen der Vorjahre ergeben sich aus Wertfortschreibungen und den Veränderungen der Buchwerte. Diese sind unter den Wertänderungen der nicht realisierten Gewinne und Verluste ausgewiesen. Mit Abzug der nicht realisierten Gewinne/Verluste aus dem Vorjahr ergeben sich die realisierten Gewinne/Verluste der Berichtsperiode. Soweit anlässlich der Veräußerung von ausländischen Immobilien Gewinnsteuern gezahlt wurden, mindert sich der realisierte Gewinn bzw. erhöht sich der realisierte Verlust um den gezahlten Betrag. Die realisierten Gewinne und Verluste beinhalten des Weiteren Gewinne und Verluste aus Währungskurssicherungsgeschäften.

⁴⁾ Die Wertveränderungen der nicht realisierten Gewinne ergeben sich bei den Beteiligungen an Immobilien-Gesellschaften aus den Wertfortschreibungen der Beteiligungswerte und der Veränderung der Anschaffungskosten im Berichtszeitraum.

⁵⁾ Die Wertveränderungen der nicht realisierten Gewinne und Verluste ergeben sich bei den Immobilien aus den Wertfortschreibungen der Verkehrswerte und der Veränderung der Anschaffungskosten im Berichtszeitraum.

⁶⁾ Die Wertveränderungen der nicht realisierten Verluste ergeben sich bei den Beteiligungen an Immobilien-Gesellschaften aus den Wertfortschreibungen der Beteiligungswerte und der Veränderung der Anschaffungskosten im Berichtszeitraum.

⁷⁾ In den Währungskursveränderungen ist die Differenz der Bewertung der Vermögensgegenstände in Fremdwährung zwischen dem Kurs zu Beginn und – ohne das Ergebnis der Wertfortschreibungen – dem Kurs am Ende der Berichtsperiode angegeben. Das Ergebnis der Wertfortschreibungen ist bereits in der Nettoveränderung nicht realisierter Gewinne/Verluste bei Immobilien bzw. Beteiligungen an Immobilien-Gesellschaften enthalten. Bei im Berichtsjahr erworbenen Vermögensanlagen ist die Differenz aus der Bewertung mit dem Kurs zum Zeitpunkt der Aktivierung und dem Kurs zum Ende der Berichtsperiode angegeben. Die Währungskursveränderungen umfassen Bewertungen aus Devisentermingeschäften.

Vermögensaufstellung zum 30. April 2018

	EUR	EUR	EUR	EUR	Anteil am Fondsvermögen in %
I. Immobilien					
1. Geschäftsgrundstücke		0,00			
– davon in Fremdwährung	0,00				
			0,00		0,0
– insgesamt in Fremdwährung	0,00				
II. Beteiligungen an Immobilien-Gesellschaften					
1. Mehrheitsbeteiligungen		122.153,97			0,3
– insgesamt in Fremdwährung	0,00				
			122.153,97		
III. Liquiditätsanlagen					
1. Bankguthaben innerhalb eines Jahres fällig		45.664.249,03			
– davon in Fremdwährung	919.082,62			45.664.249,03	102,8
IV. Sonstige Vermögensgegenstände					
1. Forderungen aus der Immobilienbewirtschaftung		519.962,43			
– davon in Fremdwährung	0,00				
2. Forderungen an Immobilien-Gesellschaften		31.194,58			
– davon in Fremdwährung	0,00				
3. andere Vermögensgegenstände		2.096.935,18			
– davon in Fremdwährung	0,00				
			2.648.092,19		6,0
Summe der Vermögenswerte				48.434.495,19	109,1
V. Verbindlichkeiten aus					
1. Immobilienbewirtschaftung		436.822,24			
– davon in Fremdwährung	0,00				
2. anderen Gründen		397.648,55			
– davon in Fremdwährung	0,00				
			834.470,79		1,9
VI. Rückstellungen		3.186.344,71			
– davon in Fremdwährung	0,00				
			3.186.344,71		7,2
Summe der Verbindlichkeiten und Rückstellungen				4.020.815,50	9,1
VII. Fondsvermögen				44.413.679,69	100,0
Summe umlaufende Anteile (Stücke)				48.138.860	
Anteilwert				0,92	

Vermögensaufstellung zum 30. April 2018: Sonstige Vermögensgegenstände,
Verbindlichkeiten, Rückstellungen, zusätzliche Erläuterungen

	EUR	EUR	EUR	Anteil am Fondsvermögen in %
I. Sonstige Vermögensgegenstände				
1. Forderungen aus der Immobilienbewirtschaftung			519.962,43	1,2
– davon in Fremdwährung	0,00			
– davon Betriebskostenvorlagen		518.860,08		
– davon Mietforderungen		1.102,35		
2. Forderungen an Immobilien-Gesellschaften			31.194,58	0,1
3. andere Vermögensgegenstände			2.096.935,18	4,7
– davon in Fremdwährung	0,00			
– davon Forderungen aus Sicherungsgeschäften mit Finanzinstrumenten	0,00			
II. Verbindlichkeiten aus				
1. Immobilienbewirtschaftung			436.822,24	1,0
– davon in Fremdwährung	0,00			
2. anderen Gründen			397.648,55	0,9
– davon in Fremdwährung	0,00			
III. Rückstellungen			3.186.344,71	7,2
– davon in Fremdwährung	0,00			
IV. Fondsvermögen			44.413.679,69	
Anteilwert (EUR)			0,92	
umlaufende Anteile (Stück)			48.138.860	

Devisenkurse per Stichtag

1 EUR = 10,5111 SEK (Schwedische Krone)

Erläuterung zur Vermögensaufstellung AXA Immoselect zum 30. April 2018

Immobilien

Im Berichtszeitraum 1. Mai 2017 bis 30. April 2018 verringerte sich das Immobilienvermögen um 37.700,00 Tsd. EUR auf 0,0 Tsd. EUR. Die Veränderung resultiert aus der Veräußerung der letzten niederländischen Immobilie.

Beteiligungen

Der Wert der Mehrheitsbeteiligungen an Immobilien-Gesellschaften beträgt zum Stichtag insgesamt 122,2 Tsd. EUR.

Die Immobilien-Gesellschaften haben keine Immobilien mehr im Bestand. Somit ist der AXA Immoselect zum Stichtag nicht mehr indirekt über Beteiligungen in Immobilien investiert.

Liquiditätsanlagen

Die Liquidität ist vornehmlich in Sichteinlagen angelegt.

Die vorhandenen liquiden Mittel sind für folgende zweckgebundene Positionen vorgesehen: laufende Mittel zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung (436,0 Tsd. EUR) und Mittel, die für die nächste Ausschüttung vorgesehen sind (18.774,2 Tsd. EUR).

Sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen aus der Immobilienbewirtschaftung beinhalten Mietforderungen in Höhe von 1,0 Tsd. EUR und noch nicht abgerechnete Betriebskosten in Höhe von 518,8 Tsd. EUR. Dem stehen Umlagenvorauszahlungen der Mieter gegenüber, die in der Position Verbindlich-

keiten aus der Immobilienbewirtschaftung erfasst sind. Weiterhin werden Forderungen aus Vorschusszahlungen gegenüber Hausverwaltungen in Höhe von 0,1 Tsd. EUR ausgewiesen.

Die Zinsansprüche ergeben sich aus Zinsforderungen aus Gesellschafterdarlehen (31,1 Tsd. EUR).

Die Position andere Vermögensgegenstände besteht im Wesentlichen aus einem Bewirtschaftungsgegenstand (61,5 Tsd. EUR) sowie Erstattungsansprüchen gegenüber den Finanzämtern Italien (130,1 Tsd. EUR) und Spanien (1,6 Tsd. EUR). Darüber hinaus werden Forderungen gegenüber Käufern aus der Abwicklung von Immobilienverkäufen (299,1 Tsd. EUR) und eine Forderung aus der Verkaufsabrechnung der schwedischen Immobilien-Gesellschaften (4,1 Tsd. EUR) ausgewiesen.

Des Weiteren beinhalten sie eine Forderung (1.187,5 Tsd. EUR) aus der Liquidation der italienischen Immobilien-Gesellschaft Parco dei Medici, deren Vermögenswerte an den Fonds abgetreten wurden, sowie eine Forderung aus einer Sicherheitsleistung die in Zusammenhang mit im Berichtszeitraum bereits abgerechneten Derivaten steht in Höhe von 412,7 Tsd. EUR

Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten aus der Immobilienbewirtschaftung beinhalten die Umlagenvorauszahlungen der Mieter in Höhe von

260,0 Tsd. EUR, so wie Mietvorauszahlungen in Höhe von 176,8 Tsd. EUR.

Die Verbindlichkeiten aus anderen Gründen resultieren im Wesentlichen aus Fondsverwaltungsgebühren (169,9 Tsd. EUR), Verbindlichkeiten gegenüber den Finanzverwaltungen Inland und Ausland (215,2 Tsd. EUR) und noch abzurechnenden Erstattungsbeträgen von Versicherungen von 12,5 Tsd. EUR.

Rückstellungen

Die Rückstellungen wurden hauptsächlich für Prüfungskosten (330,0 Tsd. EUR), für Verpflichtungen aus Immobilienverkäufen (313,4 Tsd. EUR) und aus Immobilien-Gesellschaftsverkäufen (66,3 Tsd. EUR) gebildet. Des Weiteren wurden Rückstellungen für Grunderwerbssteuer (2.476,6 Tsd. EUR) ausgewiesen.

Fondsvermögen

Zum Stichtag 30. April 2018 beträgt das Fondsvermögen 44.413,7 Tsd. EUR. Bei einem Anteilumlauf von 48.138.860 Anteilen ergibt sich ein Anteilwert von 0,92 EUR.

Risikovorsorge für Steuer auf Veräußerungsgewinne

Gemäß der Investment-Rechnungslegungs- und Bewertungsverordnung (InvRBV) vom Dezember 2009 ist eine Risikovorsorge für zukünftige Steuern auf Gewinne aus der Veräußerung von Auslandsimmobilien und Immobilien deutscher Kapitalgesellschaften (Capital Gains Tax) in der erwarteten Höhe zu bilden. Die Risikovorsorge für über Immobilien-Gesellschaften gehaltene Bestandsimmobilien (Abschlag auf den Beteiligungsansatz) ist bis September 2011 linear und im Oktober 2011 in voller Höhe auf das zu erwartende Zielniveau aufgestockt worden. Dabei beträgt das Zielniveau bei indirekt gehaltenen Immobilien 50% der „stillen Steuerlasten“ auf den Verkaufspreis der Immobilien-Gesellschaftsanteile.

Angaben zu den Bewertungsverfahren nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 InvRBV

1. Die Anteilpreisermittlung erfolgt auf Grundlage der gesetzlichen Regelungen im Investmentgesetz (§ 36) und der Investment-Rechnungslegungs- und Bewertungsverordnung.
2. Der Wert von Bankguthaben, ausstehenden Forderungen und Zinsansprüchen entspricht grundsätzlich dem jeweiligen Nominalbetrag.
3. Die Bewertung von FX-Swaps erfolgt grundsätzlich auf Basis von Bewertungsmodellen.
4. Der Wert der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, welche nicht in der Währung des Fonds geführt werden, wird in diese Währung zu den jeweiligen Devisenkursen umgerechnet.

Ertrags- und Aufwandsrechnung vom 1. Mai 2017 bis 30. April 2018

	EUR	EUR	EUR	EUR
I. Erträge				
1. Zinsen aus Liquiditätsanlagen im Inland		-281.367,03		
– davon in Fremdwährung	-39.951,80			
2. Sonstige Erträge		2.323.992,77		
– davon in Fremdwährung	0,00			
3. Erträge aus Immobilien		136.437,05		
– davon in Fremdwährung	0,00			
4. Erträge aus Immobilien-Gesellschaften		12.437.171,73		
– davon in Fremdwährung	12.437.171,73			
Summe der Erträge				14.616.234,52
II. Aufwendungen				
1. Bewirtschaftungskosten				
a) davon Betriebskosten		364.846,47	1.272.331,15	
– davon in Fremdwährung	0,00			
b) Instandhaltungskosten		193.312,34		
– davon in Fremdwährung	0,00			
c) Kosten der Immobilienverwaltung		292.572,83		
– davon in Fremdwährung	0,00			
d) Sonstige Kosten		421.599,51		
– davon in Fremdwährung	3.153,74			
2. Steuern			8.828,69	
– davon in Fremdwährung	0,00			
3. Zinsen			720,73	
– davon in Fremdwährung	0,00			
4. Verwaltungsvergütung			668.749,75	
5. Prüfungs- und Veröffentlichungskosten			327.514,72	
6. Sonstige Aufwendungen			7.682,22	
– davon Sachverständigenkosten		6.174,22		
– davon in Fremdwährung		0,00		
Summe der Aufwendungen				2.285.827,26
Ordentlicher Nettoertrag				12.330.407,26

Ertrags- und Aufwandsrechnung vom 1. Mai 2017 bis 30. April 2018

	EUR	EUR	EUR	EUR
III. Veräußerungsgeschäfte				
1. Realisierte Gewinne				
a) aus Immobilien			1.775.534,27	
– davon in Fremdwährung	0,00			
b) aus Beteiligungen an Immobilien-Gesellschaften			18.000,00	
– davon in Fremdwährung	0,00			
c) aus Liquiditätsanlagen			1.488.824,41	
– davon in Fremdwährung	0,00			
– davon aus Finanzinstrumenten		1.488.824,41		
d) sonstiges			4.941,94	
– davon in Fremdwährung	4.941,94			
				3.287.300,62
2. Realisierte Verluste				
a) aus Immobilien			68.069.272,04	
– davon in Fremdwährung	0,00			
b) aus Beteiligungen an Immobilien-Gesellschaften			135.541.966,82	
– davon in Fremdwährung	51.088.445,56			
				203.611.238,86
Ergebnis aus Veräußerungsgeschäften				-200.323.938,24
IV. Ergebnis des Geschäftsjahres				-187.993.530,98

Gesamtkostenquote in % des durchschnittlichen NAV: 0,71
 Transaktionsabhängige Vergütung in % des durchschnittlichen NAV: 0,63
 Transaktionskosten in EUR: 888.760

Erläuterung zur Ertrags- und Aufwandsrechnung AXA Immoselect zum 30. April 2018

Erträge

Unter der Position Erträge aus Liquiditätsanlagen werden Negativzinsen aus Bankguthaben (-281,3 Tsd. EUR) ausgewiesen.

Die sonstigen Erträge werden wie folgt ausgewiesen: Auflösungen von Rückstellungen in Höhe von 50,0 Tsd. EUR, von Einzel- und Pauschalwertberichtigungen von 5,4 Tsd. EUR, Verzinsungen von Kaufpreisgarantien 24,4 Tsd. EUR sowie Erträge aus im Vorjahr geltend gemachten Aufwendungen 1,5 Tsd. EUR und Steuererstattungen 2.242,3 Tsd. EUR.

Die Erträge aus Immobilien verringerten sich gegenüber dem Vorjahr um 342,7 Tsd. EUR auf 136,4 Tsd. EUR.

Aus den Beteiligungen an Immobilien-Gesellschaften wurden Erträge in Höhe von 12.437,2 Tsd. EUR erwirtschaftet.

Aufwendungen

Die Bewirtschaftungskosten reduzierten sich um 163,4 Tsd. EUR auf 1.272,3 Tsd. EUR. Darin sind Betriebskosten von 364,8 Tsd. EUR enthalten. Für die Instandhaltung wurde im Rahmen des

aktiven Bestandsmanagements und zur Verbesserung der nachhaltigen Vermietbarkeit ein Betrag von 193,3 Tsd. EUR aufgewendet. Die Aufwendungen für die Immobilienverwaltung und die sonstigen Kosten weisen eine Höhe von 714,2 Tsd. EUR auf. In den sonstigen Kosten sind Zuführungen zu Pauschalwertberichtigungen sowie Abschreibungen auf Mietforderungen enthalten.

Die Position Steuern enthält die Steuer, die auf im Ausland erzielte Einkommen entfällt, so wie Steuererstattungen für frühere Wirtschaftsjahre.

Die Position Verwaltungsvergütung enthält die Vergütung gemäß § 12 Abs. 1 der Besonderen Vertragsbedingungen.

Die Position Prüfungs- und Veröffentlichungskosten beinhaltet die Kosten der Veröffentlichung sowie die Prüfungskosten des Abwicklungsberichtes.

Bei den sonstigen Aufwendungen (§ 14 Allgemeine Vertragsbedingungen in Verbindung mit § 12 der Besonderen Vertragsbedingungen) handelt es sich vorrangig um Kosten für Steuerberatung,

Rechtsberatung, Bankgebühren, Druckkosten, Beratungskosten, die im Zusammenhang mit der Veräußerung von Immobilien stehen, Aufwendungen, die das Vorjahr betreffen sowie die Sachverständigenvergütungen.

Ordentlicher Nettoertrag

Der ordentliche Nettoertrag im Zeitraum 1. Mai 2017 bis 30. April 2018 betrug 12.330,4 Tsd. EUR.

Die realisierten Gewinne aus Immobilien resultieren der Auflösung von Rückstellungen für Verkaufsnebenkosten und Erstattungen für in Vorjahren veräußerte Immobilien.

Die realisierten Verluste aus Immobilien und Beteiligungen sind die Differenz aus Verkaufserlösen und steuerlichen Buchwerten/Anschaffungskosten.

Die realisierten Gewinne aus Liquiditätsanlagen resultieren aus im Berichtsjahr fällig gewordenen Währungskurssicherungsgeschäften.

Verwendungsrechnung für die Endausschüttung zum 30. April 2018

Anteile gesamt		48.138.860
	Insgesamt EUR	je Anteil EUR
I. Berechnung der Ausschüttung		
1. Vortrag aus dem Vorjahr	0,00	0,000000
2. Ergebnis des Berichtszeitraums	- 187.993.530,98	- 3,905234
3. Zuführung aus dem Sondervermögen	288.610.570,38	5,995376
II. Zur Ausschüttung verfügbar	100.617.039,40	2,090142
1. Einbehalt gemäß § 252 KAGB	- 6.822,00	- 0,000142
2. Der Wiederanlage zugeführt	0,00	0,000000
3. Vortrag auf neue Rechnung	0,00	0,000000
III. Gesamtausschüttung	100.610.217,40	2,090000
1. Zwischenausschüttung	52.952.746,00	1,100000
a) Barausschüttung	52.952.746,00	1,100000
b) Einbehaltene Kapitalertragsteuer	0,00	0,000000
c) Einbehaltener Solidaritätszuschlag	0,00	0,000000
2. Zwischenausschüttung	28.883.316,00	0,600000
a) Barausschüttung	28.883.316,00	0,600000
b) Einbehaltene Kapitalertragsteuer	0,00	0,000000
c) Einbehaltener Solidaritätszuschlag	0,00	0,000000
3. Endausschüttung	18.774.155,40	0,390000
a) Barausschüttung	18.774.155,40	0,390000
b) Einbehaltene Kapitalertragsteuer	0,00	0,000000
c) Einbehaltener Solidaritätszuschlag	0,00	0,000000
IV. gesamte Liquiditätsauskehr Im Sinne von § 81 a Abs. 4 InvG	100.610.217,40	2,090000
1. Zwischenausschüttung	81.836.062,00	1,700000
2. Endausschüttung	18.774.155,40	0,390000
V. Gesamtauszahlungen (Summe aus Ausschüttung und Auszahlung im Rahmen der eingeleiteten Auflösung des Sondervermögens)	100.610.217,40	2,090000

Vortrag aus Vorjahr

Der Vortrag aus Vorjahr beträgt 0,00 Tsd. EUR.

Ergebnis des Geschäftsjahres

Das Ergebnis des Berichtszeitraums beträgt rund -187.993,5 Tsd. EUR.

Zuführung aus dem Sondervermögen

Die Zuführung aus dem Sondervermögen beträgt 288.610,5 Tsd. EUR.

Einbehalte

Aus dem Ergebnis des Geschäftsjahres 2016/2017 werden 6,8 Tsd. EUR nach § 13 Abs. 2 der BVB für künftige Instandsetzungen und zum Ausgleich von Wertminderungen der Immobilien einbehalten.

Gesamtauszahlung

Die Summe aus Ausschüttung und Auszahlung im Rahmen der eingeleiteten Auflösung des Sondervermögens beträgt **100.610,2 Tsd. EUR**. Das sind bei einem Anteilenumlauf von 48.138.860 Stück **2,09 EUR** je Anteil. Hiervon entfallen 52.952,7 Tsd. EUR auf die Zwischenausschüttung in 12/2017 und 28.883,3 Tsd. EUR auf die Zwischenausschüttung in 03/2018, sodass sich eine Endausschüttung von 18.774,2 Tsd. EUR ergibt.

München, den 11. Juli 2018

CACEIS Bank S.A., Germany Branch

Holger Sepp

Thies Clemenz

Vermerk des Abschlussprüfers

An die CACEIS Bank S.A., Germany Branch, München

Die CACEIS Bank S.A., Germany Branch, München, hat uns beauftragt, gemäß § 44 Abs. 6 des Investmentgesetzes (InvG) den Abwicklungsbericht des Sondervermögens AXA Immoselect für den Zeitraum vom 1. Mai 2017 bis 30. April 2018 zu prüfen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die Aufstellung des Abwicklungsberichtes nach den Vorschriften des InvG liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Verwahrstelle.

Verantwortung des Abschlussprüfers

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Abwicklungsbericht abzugeben.

Wir haben unsere Prüfung nach § 44 Abs. 6 InvG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) fest-

gestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf den Abwicklungsbericht wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Abwicklung des Sondervermögens sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems und die Nachweise für die Angaben im Abwicklungsbericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Rechnungslegungsgrundsätze für den Abwicklungsbericht und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter der Verwahrstelle. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Prüfungsurteil

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Abwicklungsbericht für den Zeitraum vom 1. Mai 2017 bis 30. April 2018 den gesetzlichen Vorschriften.

Düsseldorf, den 20. Juli 2018

PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Stefan Peetz	Andre Hütig
Wirtschaftsprüfer	Wirtschaftsprüfer

Steuerliche Hinweise für das steuerliche Rumpfgeschäftsjahr vom 1. Mai 2017 bis zum 31. Dezember 2017

Aufgrund des Übergangs zum Investmentsteuergesetz 2018 ist für den Zeitraum vom 1. Mai 2017 bis zum 31. Dezember 2017 ein steuerliches Rumpfgeschäftsjahr zu bilden. Für dieses sind letztmalig steuerliche Daten nach dem InvStG in der bis 31. Dezember 2017 anzuwendenden Fassung zu ermitteln.

Am 21. Dezember 2017 erfolgte eine Zwischenausschüttung in Höhe von 1,10 EUR je Anteil für den Zeitraum vom 1. Mai 2017 bis zum 31. Oktober 2017. Die dazugehörige Liquiditätsauskehr beträgt 1,10 EUR je Anteil. Zum 31. Dezember 2017 erfolgte aufgrund des Übergangs zum Investmentsteuergesetz 2018 eine steuerliche Thesaurierung.

Weitere Anwendung des InvStG

Mit Neuregelung des Investmentaufsichtsrechts durch das Gesetz zur Umsetzung der AIFM-Richtlinie (AIFM-UmsG) wurde am 22. Juli 2013 das Investmentgesetz (InvG) durch das Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) ersetzt. Die erforderlichen Anpassungen des Investmentsteuergesetzes (InvStG) wurden mit dem Gesetz zur Anpassung des Investmentsteuergesetzes an das AIFM-UmsG (AIFM-StAnpG) vorgenommen. Das AIFM-StAnpG ist am 24. Dezember 2013 in Kraft getreten. Die Regelungen des InvStG i. d. F. des AIFM-StAnpG sind grundsätzlich ab dem 24. Dezember 2013 anzuwenden. Demnach sind bestimmte Voraussetzungen zu erfüllen, um steuerlich weiterhin als Sondervermögen zu qualifizieren. Allerdings wird nach den Regelungen des InvG aufgelegten Sondervermögen Bestandsschutz gewährt, sofern sie weiterhin die Voraussetzungen

des InvG i. d. F. vom 21. Juli 2013 erfüllen. Da der AXA Immoselect unter diese Bestandsschutzregelung fällt, sind gem. § 22 Abs. 2 InvStG n. F. die Regelungen des InvStG weiterhin anzuwenden.

Besteuerung auf der Fondsebene

Der Gesetzgeber hat inländische Sondervermögen von allen Ertragsteuern befreit. Die Besteuerung der Erträge erfolgt jeweils bei den Anlegern.

Besteuerung auf der Ebene eines Privatanlegers

Werden die Anteile im Privatvermögen gehalten, handelt es sich bei den steuerpflichtigen Erträgen des Fonds um Einkünfte aus Kapitalvermögen. Sie beinhalten die vom Sondervermögen ausgeschütteten Erträge, die ausschüttungsgleichen Erträge, den Zwischengewinn sowie den Gewinn aus dem An- und Verkauf von Fondsanteilen, wenn diese nach dem 31. Dezember 2008 erworben wurden bzw. werden. Diese Erträge sind grundsätzlich im Jahr des Zuflusses zu versteuern.

Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen grundsätzlich einem Steuerabzug von 25% (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer). Der Steuerabzug hat grundsätzlich Abgeltungswirkung (sog. Abgeltungsteuer), sodass die Einkünfte aus Kapitalvermögen regelmäßig nicht in der Einkommensteuererklärung anzugeben sind. Bei der Vornahme des Steuerabzugs werden durch die depotführende Stelle grundsätzlich bereits Verlustverrechnungen vorgenommen und ausländische Quellensteuern angerechnet.

Der Steuerabzug hat u. a. aber dann keine Abgeltungswirkung, wenn der persönliche Steuersatz geringer ist als der Abgeltungssatz von 25%. In diesem Fall können die Einkünfte aus Kapital-

vermögen in der Einkommensteuererklärung angegeben werden. Das Finanzamt setzt dann den niedrigeren persönlichen Steuersatz an und rechnet auf die persönliche Steuerschuld den vorgenommenen Steuerabzug an (sog. Günstigerprüfung).

Sofern Einkünfte aus Kapitalvermögen keinem Steuerabzug unterlegen haben (weil z. B. ein Gewinn aus der Veräußerung von Fondsanteilen in einem ausländischen Depot erzielt wird), sind diese in der Steuererklärung anzugeben. Im Rahmen der Veranlagung unterliegen die Einkünfte aus Kapitalvermögen dann ebenfalls dem Abgeltungssatz von 25% oder dem niedrigeren persönlichen Steuersatz.

Trotz Steuerabzug und höherem persönlichen Steuersatz können Angaben zu den Einkünften aus Kapitalvermögen erforderlich sein, wenn im Rahmen der Einkommensteuererklärung außergewöhnliche Belastungen oder Sonderausgaben (z. B. Spenden) geltend gemacht werden.

Vom Steuerabzug kann Abstand genommen werden, wenn der Anleger Steuerinländer ist und einen Freistellungsauftrag vorlegt, sofern die steuerpflichtigen Ertragsteile 801 EUR bei Einzelveranlagung bzw. 1.602 EUR bei Zusammenveranlagung von Ehegatten nicht übersteigen. Entsprechendes gilt auch bei Vorlage einer NV-Bescheinigung und bei ausländischen Anlegern bei Nachweis der steuerlichen Ausländereigenschaft.

Ausgeschüttete oder thesaurierte inländische Mieterträge, Zinsen, sonstige Erträge, ausländische Dividenden sowie Gewinne aus dem Verkauf inländischer Immobilien innerhalb von zehn Jahren seit Anschaffung des Sondervermögens unterliegen bei Inlandsverwahrung dem Steuerabzug von 25% (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer).

Handelt es sich um ein steuerrechtlich thesaurierendes Sondervermögen, so wird der Steuerabzug auf die thesaurierten, dem Steuerabzug unterliegenden Erträge des Sondervermögens in Höhe von 25% (zuzüglich Solidaritätszuschlag) durch die depotführenden Stellen vorgenommen. Das Sondervermögen stellt den depotführenden Stellen hierfür die Kapitalertragsteuer und die höchstens anfallenden Zuschlagsteuern zur Verfügung. Der Ausgabe- und Rücknahmepreis der Fondsanteile ermäßigt sich insoweit um den Steuerabzug zum Ablauf des Geschäftsjahres. Die depotführenden Stellen beachten dabei die persönlichen Verhältnisse des Anlegers, sodass auch Kirchensteuer einbehalten werden kann. Ist für bestimmte Anleger kein Steuerabzug vorzunehmen, erhalten diese die Steuer ausbezahlt.

Gewinne aus dem Verkauf inländischer und ausländischer Immobilien nach Ablauf von zehn Jahren seit der Anschaffung

Gewinne aus dem Verkauf inländischer und ausländischer Immobilien außerhalb der 10-Jahresfrist, die auf der Ebene des Sondervermögens erzielt werden, sind beim Anleger stets steuerfrei.

Ausländische Mieterträge und Gewinne aus dem Verkauf ausländischer Immobilien innerhalb von zehn Jahren seit der Anschaffung

Steuerfrei bleiben ausländische Mieterträge und Gewinne aus dem Verkauf ausländischer Immobilien, auf deren Besteuerung Deutschland aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens (Freistellungsmethode) verzichtet hat (Regelfall). Die steuerfreien Erträge wirken sich auch nicht auf den anzuwendenden Steuersatz aus (kein Progressionsvorbehalt).

Sofern im betreffenden Doppelbesteuerungsabkommen ausnahmsweise die Anrechnungs-Methode vereinbart oder

kein Doppelbesteuerungsabkommen geschlossen wurde, gelten die Aussagen zur Behandlung von Gewinnen aus dem Verkauf inländischer Immobilien innerhalb von zehn Jahren seit Anschaffung analog. Die in den Herkunftsländern gezahlten Steuern können ggf. auf die deutsche Einkommensteuer angerechnet werden, sofern die gezahlten Steuern nicht bereits auf der Ebene des Sondervermögens als Werbungskosten berücksichtigt wurden.

Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren, Kapitalgesellschaften, Gewinne aus Termingeschäften und Erträge aus Stillhalterprämien

Gewinne aus der Veräußerung von Aktien, Kapitalgesellschaften, eigenkapitalähnlichen Genussrechten und Investmentanteilen, Gewinne aus Termingeschäften sowie Erträge aus Stillhalterprämien, die auf der Ebene des Sondervermögens erzielt werden, werden beim Anleger grundsätzlich nicht erfasst, solange sie nicht ausgeschüttet werden.

Werden Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren oder Kapitalgesellschaften oder aus Termingeschäften ausgeschüttet, sind sie grundsätzlich steuerpflichtig und unterliegen bei Verwahrung der Anteile im Inland dem Steuerabzug von 25% (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer). Ausgeschüttete Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren oder Kapitalgesellschaften und Gewinne aus Termingeschäften sind jedoch steuerfrei, wenn die Wertpapiere auf Ebene des Sondervermögens vor dem 1. Januar 2009 erworben bzw. die Termingeschäfte vor dem 1. Januar 2009 eingegangen wurden.

Negative steuerliche Erträge

Verbleiben negative Erträge nach Verrechnung mit gleichartigen positiven Erträgen auf der Ebene des Sondervermögens, werden diese auf Ebene

des Sondervermögens steuerlich vorgetragen. Diese können auf Ebene des Sondervermögens mit künftigen gleichartigen positiven steuerlichen Erträgen der Folgejahre verrechnet werden. Eine direkte Zurechnung der negativen steuerlichen Erträge auf den Anleger ist nicht möglich.

Erträge aus der Beteiligung an in- und ausländischen Immobilienpersonengesellschaften

Erträge aus der Beteiligung an in- und ausländischen Immobilienpersonengesellschaften sind steuerlich bereits mit Ende des Wirtschaftsjahres der Personengesellschaft auf der Ebene des Sondervermögens zu erfassen. Sie sind nach allgemeinen steuerlichen Grundsätzen zu beurteilen.

Substanzauskehrungen

Substanzauskehrungen (z. B. in Form von Bauzinsen) sind nicht steuerbar. Die dem Anleger während seiner Besitzzeit zugeflossenen Substanzauskehrungen erhöhen jedoch den steuerlichen Gewinn aus der Veräußerung der Fondsanteile.

Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene

Werden Anteile an einem Sondervermögen, die nach dem 31. Dezember 2008 erworben wurden, von einem Privatanleger veräußert, unterliegt der Veräußerungsgewinn dem Abgeltungssatz von 25%. Sofern die Anteile in einem inländischen Depot verwahrt werden, nimmt die depotführende Stelle den Steuerabzug vor. Der Steuerabzug von 25% (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer) kann durch die Vorlage eines ausreichenden Freistellungsauftrags bzw. einer NV-Bescheinigung vermieden werden.

Werden Anteile an einem Sondervermögen, die vor dem 1. Januar 2009 erworben wurden, von einem Privatanleger

innerhalb eines Jahres nach Anschaffung (Spekulationsfrist) wieder veräußert, sind Veräußerungsgewinne als Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften grundsätzlich steuerpflichtig. Beträgt der aus „privaten Veräußerungsgeschäften“ erzielte Gesamtgewinn im Kalenderjahr weniger als 600 EUR, ist er steuerfrei (Freigrenze). Wird die Freigrenze überschritten, ist der gesamte private Veräußerungsgewinn steuerpflichtig.

Bei einer Veräußerung der vor dem 1. Januar 2009 erworbenen Anteile außerhalb der Spekulationsfrist ist der Gewinn bei Privatanlegern steuerfrei.

Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns sind die Anschaffungskosten um den Zwischengewinn im Zeitpunkt der Anschaffung und der Veräußerungspreis um den Zwischengewinn im Zeitpunkt der Veräußerung zu kürzen, damit es nicht zu einer doppelten einkommensteuerlichen Erfassung von Zwischengewinnen (siehe unten) kommen kann. Zudem ist der Veräußerungspreis um die thesaurierten Erträge zu kürzen, die der Anleger bereits versteuert hat, damit es auch insoweit nicht zu einer Doppelbesteuerung kommt.

Der Gewinn aus der Veräußerung nach dem 31. Dezember 2008 erworbener Fondsanteile ist insoweit steuerfrei, als er auf die während der Besitzzeit im Fonds entstandenen, noch nicht auf der Anlegerebene erfassten, DBA-steuerfreien Erträge zurückzuführen ist (sog. genannter besitzzeitanteiliger Immobilien-gewinn).

Die Kapitalanlagegesellschaft veröffentlicht den Immobiliengewinn bewertungstäglich als Prozentsatz des Wertes des Investmentanteils.

Besteuerung auf Ebene eines betrieblichen Anlegers (Steuerinländer)

Inländische Mieterträge und Zinserträge sowie zinsähnliche Erträge

Inländische Mieterträge, Zinsen und sonstige Erträge sind beim Anleger grundsätzlich steuerpflichtig¹⁾. Dies gilt unabhängig davon, ob diese Erträge thesauriert oder ausgeschüttet werden.

Ausländische Mieterträge

Bei Mieterträgen aus ausländischen Immobilien verzichtet Deutschland in der Regel auf die Besteuerung (Freistellung aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens). Bei Anlegern, die dem progressiven Einkommensteuertarif unterliegen, ist bei Mieterträgen aus dem Nicht-EU- und dem Nicht-EWR-Ausland jedoch der Progressionsvorbehalt zu beachten.

Sofern im betreffenden Doppelbesteuerungsabkommen ausnahmsweise die Anrechnungsmethode vereinbart oder kein Doppelbesteuerungsabkommen geschlossen wurde, können die in den Herkunftsländern gezahlten Ertragsteuern ggf. auf die deutsche Einkommen- oder Körperschaftsteuer angerechnet werden, sofern die gezahlten Steuern nicht bereits auf der Ebene des Sondervermögens als Werbungskosten berücksichtigt wurden.

Gewinne aus dem Verkauf inländischer und ausländischer Immobilien

Thesaurierte Gewinne aus der Veräußerung inländischer und ausländischer Immobilien sind beim Anleger steuerlich unbeachtlich, soweit sie nach Ablauf von zehn Jahren seit der Anschaffung der Immobilie auf Fondsebene erzielt werden. Die Gewinne werden erst bei ihrer Ausschüttung steuerpflichtig, wobei Deutschland in der Regel auf die Besteuerung ausländischer Gewinne (Freistellung auf-

grund Doppelbesteuerungsabkommens) verzichtet.

Gewinne aus der Veräußerung inländischer und ausländischer Immobilien innerhalb der 10-Jahresfrist sind bei The-saurierung bzw. Ausschüttung steuerlich auf Anlegerebene zu berücksichtigen. Dabei sind die Gewinne aus dem Verkauf inländischer Immobilien in vollem Umfang steuerpflichtig.

Bei Gewinnen aus dem Verkauf ausländischer Immobilien verzichtet Deutschland in der Regel auf die Besteuerung (Freistellung aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens). Bei Anlegern, die dem progressiven Einkommensteuertarif unterliegen, ist jedoch der Progressionsvorbehalt zu beachten.

Sofern im betreffenden Doppelbesteuerungsabkommen ausnahmsweise die Anrechnungsmethode vereinbart oder kein Doppelbesteuerungsabkommen geschlossen wurde, können die in den Herkunftsländern gezahlten Ertragsteuern ggf. auf die deutsche Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer angerechnet werden, sofern die gezahlten Steuern nicht bereits auf der Ebene des Sondervermögens als Werbungskosten berücksichtigt wurden.

Eine Abstandnahme vom Steuerabzug bzw. eine Vergütung des Steuerabzugs ist nur durch Vorlage einer entsprechenden NV-Bescheinigung möglich. Ansonsten erhält der Anleger eine Steuerbescheinigung über die Vornahme des Steuerabzugs.

Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren, Kapitalgesellschaften, Gewinne aus Termingeschäften und Erträge aus Stillhalterprämien

Gewinne aus der Veräußerung von Aktien, Kapitalgesellschaften, eigenkapi-

¹⁾ Die zu versteuernden Zinsen sind gemäß § 2 Abs. 2a InvStG im Rahmen der Zinsschrankenregelung nach § 4h EStG zu berücksichtigen.

talähnlichen Genussrechten und Investmentfondsanteilen, Gewinne aus Termingeschäften sowie Erträge aus Stillhalterprämien sind grundsätzlich beim Anleger steuerlich unbeachtlich, wenn sie thesauriert werden.

Werden diese Gewinne ausgeschüttet, so sind sie steuerlich auf Anlegerebene zu berücksichtigen. Dabei sind Veräußerungsgewinne aus Aktien bei Kapitalgesellschaften grundsätzlich ganz (5% der Gewinne gelten als nicht abzugsfähige Betriebsausgaben) oder zu 40% (bei sonstigen betrieblichen Anlegern, z. B. Einzelunternehmern und gewerblichen Personengesellschaften) steuerfrei (Teileinkünfteverfahren). Veräußerungsgewinne aus Renten/Kapitalforderungen, Gewinne aus Termingeschäften sowie Erträge aus Stillhalterprämien sind hingegen in voller Höhe steuerpflichtig.

Ergebnisse aus der Veräußerung von Kapitalforderungen, die nicht in der o. g. Aufzählung enthalten sind, sind steuerlich wie Zinsen zu behandeln (s. o.).

Ausgeschüttete Wertpapierveräußerungsgewinne, ausgeschüttete Termingeschäftsgewinne sowie ausgeschüttete Erträge aus Stillhalterprämien unterliegen grundsätzlich dem Steuerabzug (Kapitalertragsteuer 25% zuzüglich Solidaritätszuschlag). Dies gilt nicht für Gewinne aus der Veräußerung von vor dem 1. Januar 2009 erworbenen Wertpapieren und für Gewinne aus vor dem 1. Januar 2009 eingegangenen Termingeschäften. Die auszahlende Stelle nimmt jedoch insbesondere dann keinen Steuerabzug vor, wenn der Anleger eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft ist oder diese Kapitalerträge Betriebseinnahmen eines inländischen Betriebs sind und dies der auszahlenden Stelle vom Gläubiger der Kapitalerträge nach amtlich vorgeschriebenen Vordruck erklärt wird.

In- und ausländische Dividenden (insbesondere aus Immobilienkapitalgesellschaften)

Vor dem 1. März 2013 dem Sondervermögen zugeflossene oder als zugeflossen geltende Dividenden in- und ausländischer Immobilien-Kapitalgesellschaften, die auf Anteile im Betriebsvermögen ausgeschüttet oder thesauriert werden, sind mit Ausnahme von Dividenden nach dem REITG bei Körperschaften steuerfrei (5% der Dividenden gelten als nicht abzugsfähige Betriebsausgaben). Aufgrund der Neuregelung zur Besteuerung von Streubesitzdividenden sind nach dem 28. Februar 2013 dem Sondervermögen zugeflossene oder als zugeflossen geltende Dividenden in- und ausländischer (Immobilien-)Kapitalgesellschaften bei Körperschaften steuerpflichtig.

Von Einzelunternehmern oder natürlichen Personen, die an gewerblichen Personengesellschaften beteiligt sind, sind diese Erträge – unabhängig davon, ob sie dem Sondervermögen vor dem 1. März 2013 oder nach dem 28. Februar 2013 zugeflossen sind oder als zugeflossen gelten – zu 60% zu versteuern (Teileinkünfteverfahren).

Inländische Dividenden unterliegen dem Steuerabzug (Kapitalertragsteuer 25% zuzüglich Solidaritätszuschlag).

Ausländische Dividenden unterliegen grundsätzlich dem Steuerabzug (Kapitalertragsteuer 25% zuzüglich Solidaritätszuschlag). Die auszahlende Stelle nimmt jedoch insbesondere dann keinen Steuerabzug vor, wenn der Anleger eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft ist (wobei von Körperschaften i. S. d. § 1 Abs. 1 Nr. 4 und 5 KStG der auszahlenden Stelle eine Bescheinigung des für sie zuständigen Finanzamtes vorliegen muss) oder die ausländischen Dividenden Betriebseinnahmen eines

inländischen Betriebs sind und dies der auszahlenden Stelle vom Gläubiger der Kapitalerträge nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck erklärt wird.

Aufgrund der Neuregelung zur Besteuerung von Streubesitzdividenden kommt für nach dem 28. Februar 2013 dem Sondervermögen zugeflossene oder als zugeflossen geltende Dividenden in- und ausländischer (Immobilien-) Kapitalgesellschaften eine Steuerbefreiung als Schachteldividenden nicht mehr in Betracht. Die entsprechenden Dividenden sind bei Körperschaften steuerpflichtig.

Negative steuerliche Erträge

Verbleiben negative Erträge nach Verrechnung mit gleichartigen positiven Erträgen auf der Ebene des Sondervermögens, werden diese steuerlich auf Ebene des Sondervermögens vorgetragen. Diese können auf Ebene des Sondervermögens mit künftigen gleichartigen positiven steuerlichen Erträgen der Folgejahre verrechnet werden. Eine direkte Zurechnung der negativen steuerlichen Erträge auf den Anleger ist nicht möglich. Damit wirken sich diese negativen Beträge beim Anleger bei der Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer erst in dem Veranlagungszeitraum (Steuerjahr) aus, in dem das Geschäftsjahr des Sondervermögens endet bzw. die Ausschüttung für das Geschäftsjahr des Sondervermögens erfolgt, für das die negativen steuerlichen Erträge auf Ebene des Sondervermögens verrechnet werden.

Erträge aus der Beteiligung an in- und ausländischen Immobilienpersonengesellschaften

Erträge aus der Beteiligung an in- und ausländischen Immobilienpersonengesellschaften sind steuerlich bereits mit Ende des Wirtschaftsjahres der Personengesellschaft auf der Ebene des Sondervermögens zu erfassen. Sie sind nach

allgemeinen steuerlichen Grundsätzen zu beurteilen.

Substanzauskehrungen

Substanzauskehrungen (z. B. in Form von Bauzinsen) sind nicht steuerbar. Sie sind als Minderung der Anschaffungskosten der Fondsanteile zu behandeln.

Veräußerungsgewinne auf Anleger-ebene

Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen im Betriebsvermögen sind für betriebliche Anleger steuerfrei, soweit es sich um noch nicht zugeflossene oder noch nicht als zugeflossen geltende ausländische Mieten und realisierte und nicht realisierte Gewinne des Sondervermögens aus ausländischen Immobilien handelt, sofern Deutschland auf die Besteuerung verzichtet hat (so genannter Immobiliengewinn).

Die Kapitalanlagegesellschaft veröffentlicht den Immobiliengewinn bewertungstäglich als Prozentsatz des Wertes des Investmentanteils.

Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen im Betriebsvermögen sind für Körperschaften zudem steuerfrei (5% der Gewinne gelten als nicht abziehbare Betriebsausgaben), soweit die Gewinne aus noch nicht zugeflossenen oder noch nicht als zugeflossen geltenden Dividenden (für Körperschaften werden nur die Dividenerträge berücksichtigt, die dem Sondervermögen vor dem 1. März 2013 zugeflossen sind oder als zugeflossen gelten) und aus realisierten und nicht realisierten Gewinnen des Sondervermögens aus in- und ausländischen Immobilienkapitalgesellschaften herrühren (so genannter Aktiengewinn). Von Einzelunternehmern oder natürlichen Personen, die an gewerblichen Personengesellschaften beteiligt sind, sind diese Veräußerungsgewinne zu 60% zu versteuern.

Die Kapitalanlagegesellschaft veröffentlicht den Aktiengewinn (ab 1. März 2013 aufgrund der oben erwähnten Gesetzesänderung zur Besteuerung von Streubesitzdividenden zwei Aktiengewinne getrennt für Körperschaften und einkommensteuerpflichtige betriebliche Anleger – ggf. erfolgt die getrennte Veröffentlichung erst nachträglich) bewertungstäglich als Prozentsatz des Wertes des Investmentanteils.

Steuerausländer

Verwahrt ein Steuerausländer Anteile an ausschüttenden Sondervermögen im Depot bei einer inländischen depotführenden Stelle (Depotfall), wird vom Steuerabzug auf Zinsen, sonstige Erträge, Wertpapierveräußerungsgewinne, Termingeschäftsgewinne und ausländische Dividenden Abstand genommen, sofern er seine steuerliche Ausländereigenschaft nachweist. Inwieweit eine Anrechnung oder Erstattung des Steuerabzugs auf inländische Dividenden und auf inländische Mieten für den ausländischen Anleger möglich ist, hängt von dem zwischen dem Sitzstaat des Anlegers und der Bundesrepublik Deutschland bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen ab. Sofern die Ausländereigenschaft der depotführenden Stelle nicht bekannt bzw. nicht rechtzeitig nachgewiesen wird, ist der ausländische Anleger gezwungen, die Erstattung des Steuerabzugs gemäß § 37 Abs. 2 AO zu beantragen. Zuständig ist das Betriebsstättenfinanzamt der depotführenden Stelle.

Hat ein ausländischer Anleger Anteile thesaurierender Sondervermögen im Depot bei einer inländischen depotführenden Stelle, wird ihm bei Nachweis seiner steuerlichen Ausländereigenschaft der Steuerabzug in Höhe von 25% zuzüglich Solidaritätszuschlag, soweit dieser nicht auf inländische Dividenden und auf inländische Mieten entfällt, erstattet. Erfolgt der Antrag auf Erstattung

verspätet, kann – wie bei verspätetem Nachweis der Ausländereigenschaft bei ausschüttenden Fonds – eine Erstattung gemäß § 37 Abs. 2 AO auch nach dem Thesaurierungszeitpunkt beantragt werden.

Solidaritätszuschlag

Auf den bei Ausschüttungen oder Thesaurierungen abzuführenden Steuerabzug ist ein Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5% zu erheben. Der Solidaritätszuschlag ist bei der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer anrechenbar.

Fällt kein Steuerabzug an bzw. erfolgt bei Thesaurierung die Vergütung des Steuerabzugs – beispielsweise bei ausreichendem Freistellungsauftrag, Vorlage einer NV-Bescheinigung oder Nachweis der Steuerausländereigenschaft –, ist kein Solidaritätszuschlag abzuführen bzw. wird dieser bei einer Thesaurierung vergütet.

Kirchensteuer

Soweit die Einkommensteuer bereits von einer inländischen depotführenden Stelle (Abzugsverpflichteter) durch den Steuerabzug erhoben wird, wird die darauf entfallende Kirchensteuer nach dem Kirchensteuersatz der Religionsgemeinschaft, der der Kirchensteuerpflichtige angehört, als Zuschlag zum Steuerabzug erhoben.

Die Abzugsfähigkeit der Kirchensteuer als Sonderausgabe wird bereits beim Steuerabzug mindernd berücksichtigt.

Ausländische Quellensteuer

Auf die ausländischen Erträge des Sondervermögens wird teilweise in den Herkunftsländern Quellensteuer einbehalten.

Die Kapitalanlagegesellschaft kann die anrechenbare Quellensteuer auf der Ebene des Sondervermögens wie Werbungskosten abziehen. In diesem Fall ist die ausländische Quellensteuer auf

Anlegerebene weder anrechenbar noch abzugsfähig.

Übt die Kapitalanlagegesellschaft ihr Wahlrecht zum Abzug der ausländischen Quellensteuer auf Fondsebene nicht aus, dann wird die anrechenbare Quellensteuer bereits beim Steuerabzug mindernd berücksichtigt.

Zwischengewinnbesteuerung

Zwischengewinne sind die im Verkaufs- oder Rückgabepreis enthaltenen Entgelte für vereinnahmte oder aufgelaufene Zinsen sowie Gewinne aus der Veräußerung von nicht in § 1 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 Buchstaben a) bis f) InvStG genannten Kapitalforderungen, die vom Fonds noch nicht ausgeschüttet oder thesauriert und infolgedessen beim Anleger noch nicht steuerpflichtig wurden (etwa Stückzinsen aus festverzinslichen Wertpapieren vergleichbar). Der vom Sondervermögen erwirtschaftete Zwischengewinn ist bei Rückgabe oder Verkauf der Anteile durch Steuerinländer einkommensteuerpflichtig. Der Steuerabzug auf den Zwischengewinn beträgt 25% (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer).

Der bei Erwerb von Anteilen gezahlte Zwischengewinn kann im Jahr der Zahlung einkommensteuerlich als negative Einnahme abgesetzt werden. Er wird bereits beim Steuerabzug steuermindernd berücksichtigt. Wird der Zwischengewinn nicht veröffentlicht, sind jährlich 6% des Entgelts für die Rückgabe oder Veräußerung des Investmentanteils als Zwischengewinn anzusetzen. Die Zwischengewinne können regelmäßig auch den Abrechnungen sowie den Ertragnisaufstellungen der Banken entnommen werden.

Automatischer Informationsaustausch in Steuersachen

Die Bedeutung des automatischen Austauschs von Informationen zur Bekämpfung von grenzüberschreitendem

Steuerbetrug und grenzüberschreitender Steuerhinterziehung hat auf internationaler Ebene in den letzten Jahren stark zugenommen. Die OECD hat daher im Auftrag der G20 in 2014 einen globalen Standard für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten in Steuersachen veröffentlicht (Common Reporting Standard, im Folgenden „CRS“). Der CRS wurde von mehr als 90 Staaten (teilnehmende Staaten) im Wege eines multilateralen Abkommens vereinbart. Außerdem wurde er Ende 2014 mit der Richtlinie 2014/107/EU des Rates vom 9. Dezember 2014 in die Richtlinie 2011/16/EU bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung integriert. Die teilnehmenden Staaten (alle Mitgliedstaaten der EU sowie etliche Drittstaaten) wenden den CRS grundsätzlich ab 2016 mit Meldepflichten ab 2017 an. Lediglich einzelnen Staaten (z.B. Österreich und die Schweiz) wird es gestattet, den CRS ein Jahr später anzuwenden. Deutschland hat den CRS mit dem Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz vom 21. Dezember 2015 in deutsches Recht umgesetzt und wendet diesen ab 2016 an.

Mit dem CRS werden meldende Finanzinstitute (im Wesentlichen Kreditinstitute) dazu verpflichtet, bestimmte Informationen über ihre Kunden einzuholen. Handelt es sich bei den Kunden (natürliche Personen oder Rechtsträger) um in anderen teilnehmenden Staaten ansässige meldepflichtige Personen (dazu zählen nicht z.B. börsennotierte Kapitalgesellschaften oder Finanzinstitute), werden deren Konten und Depots als meldepflichtige Konten eingestuft. Die meldenden Finanzinstitute werden dann für jedes meldepflichtige Konto bestimmte Informationen an ihre Heimatsteuerbehörde übermitteln. Diese übermittelt die Informationen dann an die Heimatsteuerbehörde des Kunden.

Bei den zu übermittelnden Informationen handelt es sich im Wesentlichen um die persönlichen Daten des meldepflichtigen Kunden (Name; Anschrift; Steueridentifikationsnummer; Geburtsdatum und Geburtsort (bei natürlichen Personen); Ansässigkeitsstaat) sowie um Informationen zu den Konten und Depots (z.B. Kontonummer; Kontosaldo oder Kontowert; Gesamtbruttobetrag der Erträge wie Zinsen, Dividenden oder Ausschüttungen von Investmentfonds); Gesamtbruttoterlöse aus der Veräußerung oder Rückgabe von Finanzvermögen (einschließlich Fondsanteilen)).

Konkret betroffen sind folglich meldepflichtige Anleger, die ein Konto und/oder Depot bei einem Kreditinstitut unterhalten, das in einem teilnehmenden Staat ansässig ist. Daher werden deutsche Kreditinstitute Informationen über Anleger, die in anderen teilnehmenden Staaten ansässig sind, an das Bundeszentralamt für Steuern melden, das die Informationen an die jeweiligen Steuerbehörden der Ansässigkeitsstaaten der Anleger weiterleitet. Entsprechend werden Kreditinstitute in anderen teilnehmenden Staaten Informationen über Anleger, die in Deutschland ansässig sind, an ihre jeweilige Heimatsteuerbehörde melden, die die Informationen an das Bundeszentralamt für Steuern weiterleitet. Zuletzt ist es denkbar, dass in anderen teilnehmenden Staaten ansässige Kreditinstitute Informationen über Anleger, die in wiederum anderen teilnehmenden Staaten ansässig sind, an ihre jeweilige Heimatsteuerbehörde melden, die die Informationen an die jeweiligen Steuerbehörden der Ansässigkeitsstaaten der Anleger weiterleitet.

Grunderwerbsteuer

Der Verkauf von Anteilen an dem Sondervermögen löst keine Grunderwerbsteuer aus.

Hinweis:

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage aus. Sie richten sich an in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtige oder unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtige Personen. Es kann jedoch keine Gewähr dafür übernommen werden, dass sich die steuerliche Beurteilung durch Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Erlasse der Finanzverwaltung nicht ändert.

Rechtliches und steuerliches Risiko

Eine Änderung fehlerhaft festgestellter Besteuerungsgrundlagen des Fonds für vorangegangene Geschäftsjahre (z.B. aufgrund von steuerlichen Außenprüfungen) kann für den Fall einer für den Anleger steuerlich grundsätzlich nachteiligen Korrektur zur Folge haben, dass der Anleger die Steuerlast aus der Korrektur für vorangegangene Geschäftsjahre zu tragen hat, obwohl er unter Umständen zu diesem Zeitpunkt nicht in dem Sondervermögen investiert war. Umgekehrt kann für den Anleger der Fall eintreten, dass ihm eine steuerlich grundsätzlich vorteilhafte Korrektur für das aktuelle und für vorangegangene Geschäftsjahre, in denen er an dem Sondervermögen beteiligt war, durch die Rückgabe oder Veräußerung der Anteile vor Umsetzung der entsprechenden Korrektur nicht mehr zugute kommt.

Zudem kann eine Korrektur von Steuerdaten dazu führen, dass steuerpflichtige Erträge bzw. steuerliche Vorteile in einem anderen als eigentlich zutreffenden Veranlagungszeitraum tatsächlich steuerlich veranlagt werden und sich dies beim einzelnen Anleger negativ auswirkt.

Österreich**Beschränkte Steuerpflicht**

Durch das Immobilien-Investmentfondsgesetz (ImmolnVG) besteht in Österreich eine beschränkte Steuerpflicht auch für

Gewinne, die ein nicht in Österreich ansässiger Anleger aus österreichischen Immobilien des Fonds erzielt. Besteuert werden die laufenden Bewirtschaftungsgewinne aus der Vermietung und die aus der jährlichen Bewertung resultierenden Wertzuwächse (im Ausmaß von 80%) der österreichischen Immobilien. Steuersubjekt für die beschränkte Steuerpflicht in Österreich ist der einzelne Anleger, der weder Wohnsitz noch gewöhnlichen Aufenthalt (bei Körperschaften weder Sitz noch Ort der Geschäftsleitung) in Österreich hat:

- Für natürliche Personen beträgt der Steuersatz für diese Einkünfte in Österreich 27,5%. Erzielt der Anleger pro Kalenderjahr insgesamt in Österreich steuerpflichtige Einkünfte von maximal 2.000 EUR, braucht er keine Steuererklärung abzugeben und die Einkünfte bleiben steuerfrei. Bei Überschreiten dieser Grenze oder nach Anforderung durch das österreichische Finanzamt ist eine Einkommensteuererklärung in Österreich abzugeben.
- Für Körperschaften beträgt der Steuersatz für diese Einkünfte in Österreich 25%. Anders als bei natürlichen Personen gibt es keinen gesetzlichen Freibetrag.

Die auf einen Anteil entfallenden in Österreich steuerpflichtigen Einkünfte (ausschüttungsgleichen Erträge) eines beschränkt steuerpflichtigen Anlegers betragen für das Kalenderjahr 2018 0,0000 EUR. Dieser Betrag ist mit der vom Anleger gehaltenen Anzahl von Anteilen zu multiplizieren.

Beim Verkauf von Fondsanteilen realisierte Wertsteigerungen unterliegen unter gewissen Voraussetzungen der sogenannten Vermögenszuwachssteuer in Österreich. Für Anleger aus Deutschland hat Österreich aber aufgrund des Doppelbesteuerungsabkommens kein zwischen-

staatliches Besteuerungsrecht. Gewinne aus dem Verkauf eines Fondsanteiles unterliegen daher regelmäßig nicht der beschränkten Steuerpflicht in Österreich.

Unbeschränkte Steuerpflicht

Der AXA Immoselect wird als Meldefonds behandelt.

Steuersubjekt für die unbeschränkte Steuerpflicht in Österreich ist der einzelne Anleger, der über einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt (bei Körperschaften Sitz oder Ort der Geschäftsleitung) in Österreich verfügt. Besteuert werden laufende Fondserträge (Gewinne iSd § 14 ImmolnVG) und Gewinne aus der Veräußerung von Fondsanteilen, soweit diese nach dem 31. Dezember 2010 entgeltlich erworben wurden, sogenanntes „Neuvermögen“.

Die laufenden Fondserträge umfassen die laufenden Bewirtschaftungsgewinne aus der Vermietung und die aus der jährlichen Bewertung resultierenden Wertzuwächse österreichischer Immobilien und von Immobilien in Ländern, mit denen Österreich nach bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen für Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen die Anrechnungsmethode vereinbart hat im Ausmaß von 80%, sowie Liquiditätsgewinne.

Allfällige Gewinne aus der Veräußerung von Fondsanteilen, die nach dem 31. Dezember 2010 erworben wurden, resultieren aus der Differenz zwischen fortgeschriebenen Anschaffungskosten und dem Veräußerungserlös (Rückzahlungswert). Die Anschaffungskosten sind um die ausschüttungsgleichen Erträge zu erhöhen und um steuerfreie Ausschüttungen und die Auszahlung der Kapitalertragsteuer zu vermindern. Anschaffungsnebenkosten (Ausgabeaufschlag) sind nicht anzusetzen, außer der Fondsanteil wird im Betriebsvermögen gehalten.

Zwischengewinne sind beim Veräußerer Teil des Veräußerungserlöses und beim Erwerber Teil der Anschaffungskosten.

Folgende Besteuerungsgrundsätze gelten für die Einkünfte eines Meldefonds:

- Für natürliche Personen beträgt der Steuersatz in Österreich 27,5%.
 - Werden die Fondsanteile bei einer österreichischen Depotbank gehalten, sind alle laufenden Fondsgewinne und Gewinne aus der Veräußerung von Fondsanteilen durch den verpflichtenden Kapitalertragsteuerabzug durch die Depotbank des Anlegers endbesteuert soweit diese im Privatvermögen gehalten werden. Das heißt, steuerpflichtige Einkünfte aus einer Beteiligung am AXA Immoselect müssen nicht mehr in einer Einkommensteuererklärung des Privatanlegers erklärt werden, außer es wird – bei einem günstigeren Tarifsteuersatz – die Anwendung des allgemeinen Steuertarifs (Regelbesteuerungsoption) beantragt bzw. die Verlustausgleichsoption nach § 97 (2) EStG ausgeübt, soweit Verluste aus Kapitalvermögen nicht bereits durch die depotführende Stelle beim Kapitalertragsteuerabzug berücksichtigt wurden. Die österreichische Depotbank muss für den AXA Immoselect keine Sicherungssteuer einbehalten.

Gewinne aus der Veräußerung von im Privatvermögen gehaltenen Fondsanteilen, die vor dem 1. Januar 2011 erworben wurden, sind steuerfrei.

Für im Betriebsvermögen gehaltene Fondsanteile erstreckt sich die Endbesteuerungswirkung nur auf laufende Fondserträge. Ge-

winne aus der Veräußerung von im Betriebsvermögen gehaltenen Fondsanteilen sind im Veranlagungsweg zu erklären. Die einbehaltene Kapitalertragsteuer ist anzurechnen.

- Werden die Fondsanteile bei einer ausländischen Depotbank gehalten, unterliegen die steuerpflichtigen Einkünfte aus der Beteiligung am AXA Immoselect (laufende Fondsgewinne bzw. Gewinne aus der Veräußerung von Fondsanteilen) dem besonderen Steuersatz von 27,5% und sind in die Einkommensteuererklärung des Anlegers aufzunehmen. Auch in diesem Fall besteht die Möglichkeit, zur Regelbesteuerung bzw. zum Verlustausgleich zu optieren.
- Für Körperschaften beträgt der Steuersatz in Österreich 25%. Werden die Fondsanteile bei einer österreichischen Depotbank gehalten, erfolgt grundsätzlich auch für Körperschaften ein Kapitalertragsteuerabzug. Der Kapitalertragsteuerabzug durch die österreichische Depotbank kann durch Abgabe einer Befreiungserklärung gegenüber der österreichischen Depotbank vermieden werden. Die steuerpflichtigen Einkünfte aus der Beteiligung am AXA Immoselect (einschließlich Veräußerungsgewinne) sind jedenfalls in die Körperschaftsteuererklärung aufzunehmen. Wurde keine Befreiungserklärung abgegeben, so ist eine einbehaltene Kapitalertragsteuer auf die Körperschaftsteuer anzurechnen.

- Für Privatstiftungen beträgt der Steuersatz in Österreich 25%. Privatstiftungen sind vom Kapitalertragsteuerabzug befreit. Laufende Fondsgewinne gemäß § 14 ImmoInvFG und steuer-

pflichtige Veräußerungsgewinne sind in der Körperschaftsteuererklärung zu erklären.

Gewinne aus der Veräußerung von Anteilsscheinen, die vor dem 1. Januar 2011 erworben wurden, sind steuerfrei. Ab dem 1. Januar 2011 erworbene Anteile unterliegen bei Verkauf, der Zwischensteuer von 25%.

Für Anleger, die in Österreich unbeschränkt steuerpflichtig sind, betragen die auf einen Anteil entfallenden in Österreich steuerpflichtigen ausschüttungsgleichen Erträge für das Kalenderjahr 2018 –0,0058 EUR. Dieser Betrag ist mit der vom Anleger gehaltenen Anzahl von Fondsanteilen zu multiplizieren. Ausländische anrechenbare Steuern (aus Immobilieninvestitionen in Italien) betragen 0,0000 EUR je Anteil.

Der für österreichische steuerliche Zwecke relevante Korrekturbetrag der Anschaffungskosten für ausschüttungsgleiche Erträge zum 30. April 2018 beträgt –0,3201 EUR je Anteil.

Hinweis

Bei den oben angeführten steuerlichen Ausführungen gehen wir von der derzeitigen Rechtslage und der dazu bisher bekannten Verwaltungspraxis aus. Es kann jedoch keine Gewähr dafür übernommen werden, dass sich die steuerliche Beurteilung durch Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Erlässe der Finanzverwaltung nicht ändert. Im Übrigen empfehlen wir den Anlegern zu steuerlichen Aspekten ihren persönlichen Steuerberater zu konsultieren.

**Bescheinigung nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Investmentsteuergesetz (InvStG)
über die Ermittlung der steuerlichen Angaben für das Investmentvermögen AXA Immoselect
für die Zwischenausschüttung für den Zeitraum vom 01.05.2017 bis 31.10.2017 am 21.12.2017
und für das steuerliche Rumpfgeschäftsjahr zum 31.12.2017**

An die CACEIS Bank S.A., Germany Branch, München als verwaltende Verwahrstelle (nachfolgend: die Gesellschaft):

Die Gesellschaft hat uns beauftragt, auf der Grundlage der Rechnungslegung und den uns vorgelegten sonstigen Unterlagen für das oben genannte Investmentvermögen für die oben genannten Zeiträume die steuerlichen Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 Investmentsteuergesetz (InvStG) zu ermitteln und gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 InvStG eine Bescheinigung darüber abzugeben, ob die steuerlichen Angaben mit den Regeln des deutschen Steuerrechts übereinstimmen. Die Bescheinigung hat zudem eine Aussage darüber zu enthalten, ob Anhaltspunkte für einen Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten des Rechts nach § 42 der Abgabenordnung vorliegen, der sich auf die Besteuerungsgrundlagen nach § 5 Abs. 1 InvStG oder auf die Aktiengewinne nach § 5 Abs. 2 Satz 1 InvStG auswirken kann, die für den Zeitraum veröffentlicht wurden, auf den sich die Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 InvStG beziehen.

Die Verantwortung für die Rechnungslegung für den betreffenden Zeitraum als Grundlage für die Erstellung der steuerlichen Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG liegt bei den gesetzlichen Vertretern der Gesellschaft. Soweit die Gesellschaft Mittel in Anteile an anderen Investmentfonds (Ziel-Investmentfonds) investiert hat, werden die vorlie-

genden steuerlichen Angaben für diese Ziel-Investmentfonds verwendet.

Unsere Aufgabe ist es, ausgehend von der Rechnungslegung und den sonstigen Unterlagen der Gesellschaft für das Investmentvermögen die Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG nach den Regeln des deutschen Steuerrechts zu ermitteln (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 1a Satz 1 Nr. 1 InvStG). Eine Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit dieser Unterlagen und der Angaben des Unternehmens war nicht Gegenstand unseres Auftrags.

Soweit die Gesellschaft Mittel in Anteile an Ziel-Investmentfonds investiert hat, beschränkt sich unsere Tätigkeit ausschließlich auf die korrekte Übernahme der für diese Ziel-Investmentfonds zur Verfügung gestellten steuerlichen Angaben nach Maßgabe vorliegender Bescheinigungen nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 InvStG und sonstiger veröffentlichter steuerlicher Daten. Die entsprechenden steuerlichen Angaben wurden von uns nicht geprüft.

Die Ermittlung der steuerlichen Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG beruht auf der Auslegung der anzuwendenden Steuergesetze. Soweit mehrere Auslegungsmöglichkeiten bestehen, oblag die Entscheidung hierüber den gesetzlichen Vertretern der Gesellschaft. Wir haben uns bei der Erstellung davon überzeugt, dass die jeweils getroffene Entscheidung in vertretbarer Weise auf

Gesetzesbegründungen, Rechtsprechung, einschlägige Fachliteratur und veröffentlichte Auffassungen der Finanzverwaltung gestützt wurde. Wir weisen darauf hin, dass eine künftige Rechtsentwicklung und insbesondere neue Erkenntnisse aus der Rechtsprechung eine andere Beurteilung der gewählten Auslegung notwendig machen können.

Für unsere Aussage, ob Anhaltspunkte für einen Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten des Rechts nach § 42 der Abgabenordnung vorliegen, der sich auf die Besteuerungsgrundlagen nach § 5 Abs. 1 InvStG auswirken kann, sind nach § 5 Abs. 1a Satz 3 InvStG keine über die Prüfung der Einhaltung der Regeln des deutschen Steuerrechts hinausgehende Ermittlungen vorzunehmen.

Für unsere Aussage, ob Anhaltspunkte für einen Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten des Rechts nach § 42 der Abgabenordnung vorliegen, der sich auf die Aktiengewinne nach § 5 Abs. 2 Satz 1 InvStG auswirken kann, die für den Zeitraum veröffentlicht wurden, auf den sich die Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 InvStG beziehen, haben wir besondere Ermittlungen nur im Hinblick auf Vorgänge des relevanten Geschäftsjahres vorzunehmen. Unsere Aussage stützen wir auf analytische Untersuchungshandlungen und Befragungen zu den veröffentlichten Aktiengewinnen und den veröffentlichten Rücknahmepreisen für den Berichtszeitraum.

Auf dieser Grundlage haben wir die steuerlichen Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt.

Es haben sich keine Anhaltspunkte für einen Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten des Rechts nach § 42 der Abgabenordnung ergeben, der sich auf die Besteuerungsgrundlagen nach § 5 Abs. 1 InvStG oder auf die Aktiengewinne nach § 5 Abs. 2 Satz 1 InvStG, die für den Zeitraum veröffentlicht wurden, auf den sich die Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 InvStG beziehen, auswirken kann.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich aus Sicht der Finanzverwaltung aus den von dem Investmentfonds durchgeführten Geschäften oder sonstigen Umständen, insbesondere dem Kauf und Verkauf von Wertpapieren und anderen Vermögensgegenständen, dem Bezug von Leistungen, durch die Werbungskosten entstehen, der Vornahme eines Ertragsausgleichs oder der Entscheidung über die Ausschüttung von Erträgen, Anhaltspunkte für einen Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten ergeben.

In die Besteuerungsgrundlagen sind von der Gesellschaft errechnete Werte aus einem Ertragsausgleich eingegangen.

München, den 22. Mai 2018

Deloitte GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Dr. Ulrich Stertkamp Claudia Keller
(Rechtsanwalt/ (Steuerberaterin)
Steuerberater)

Besteuerung in Deutschland ab dem 1. Januar 2018

Geltungsbereich des neuen Investmentsteuerrechts

Die Regelungen des neuen Investmentsteuergesetzes (InvStG 2018) sind ab dem 1. Januar 2018 anwendbar. Für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2017 erfolgt die Besteuerung von Investmentanteilen weiterhin nach dem bisherigen Recht.

Veränderungen zum Jahresende 2017

Aufgrund des **Systemwechsels** müssen alle Investmentfonds mit einem vom Kalenderjahr abweichenden Geschäftsjahr ein steuerliches Rumpfgeschäftsjahr bilden, welches am 31. Dezember 2017 endet. Das stellt sicher, dass für alle Fonds ein einheitlicher Übergang zum neuen Recht geschaffen wird. Es erfolgt die fiktive Rückgabe und Neuanschaffung der Fondsanteile und die Ermittlung eines fiktiven Veräußerungsergebnisses zum 31. Dezember 2017. Die auf einen etwaigen fiktiven Veräußerungsgewinn entstehende Steuer wird vonseiten der Finanzverwaltung zinslos bis zur tatsächlichen Veräußerung/ Rückgabe der Anteile durch den Anleger bzw. vorliegend bis zur Auflösung des Fonds gestundet. Ein fiktiver Veräußerungsverlust wird entsprechend in die Veräußerungsgewinnermittlung bei tatsächlicher Rückgabe der Anteile/Auflösung des Fonds einbezogen.

Die tägliche Ermittlung und Bekanntgabe der steuerlichen Kennzahlen (wie Immobilien-, Aktien- und Zwischengewinn) entfällt ab dem 1. Januar 2018 für Investmentfonds.

Überblick über die wesentlichen Änderungen

- Auf **Fondsebene** wird auf inländische Mieterträge und inländische Immo-

bilien-Veräußerungsgewinne Körperschaftsteuer in Höhe von 15% (zzgl. Solidaritätszuschlag) und auf inländische Dividenden Kapitalertragsteuer in Höhe von 15% (einschließlich Solidaritätszuschlag) erhoben.

- Auf **Anlegerebene** gibt es eine Entlastung durch „Teilfreistellungen“ in unterschiedlicher Höhe je nach Fondsart
- Einführung einer Mindestbesteuerung durch die „Vorabpauschale“
- Sonderregelungen für Fonds in Abwicklung für einen Zeitraum von fünf Jahren
- Kappung des steuerlichen Bestandschutzes für Altanleger – aber neuer Freibetrag von EUR 100.000,00/Person
- Wegfall steuerlicher Kennzahlen wie Zwischengewinn, Immobiliengewinn etc. für Investmentfonds
- Es besteht grundsätzlich eine **Gewerbsteuerpflicht** für die inländischen Einkünfte des Investmentfonds, für die eine Gewerbesteuerbefreiung möglich ist, wenn die aktive unternehmerische Bewirtschaftung innerhalb gewisser Grenzen bleibt

Änderungen der Besteuerung bei Investmentfonds auf Fondsebene

Für Investmentfonds wird ein intransparentes Besteuerungsregime eingeführt. Danach besteht ab dem 1. Januar 2018 eine Körperschaftsteuerpflicht für folgende inländischen Einkünfte:

1. Inländische Beteiligungseinnahmen (u. a. Dividenden, § 6 Abs. 3 InvStG 2018)

2. Inländische laufende Mieterträge und Immobilien-Veräußerungsgewinne unabhängig von einer Haltedauer – insbesondere die Zehnjahresfrist für private Veräußerungsgeschäfte nach § 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EStG gilt nicht – (§ 6 Abs. 4 InvStG 2018); beträgt der Zeitraum zwischen der Anschaffung und der Veräußerung einer Immobilie mehr als zehn Jahre, bleiben die bis zum 31. Dezember 2017 eingetretenen Wertveränderungen steuerfrei
3. Sonstige inländische Einkünfte i. S. d. § 49 Abs. 1 EStG (außer Einkünfte i. S. d. § 49 Abs. 1 Nr. 2e) EStG)

Andere Einkünfte wie etwa inländische und ausländische Zinserträge, ausländische Dividenden oder ausländische Immobilienerträge unterliegen unverändert auch künftig nicht der Besteuerung auf Fondsebene.

Im Falle von inländischen Beteiligungseinnahmen erfolgt i. d. R. ein Kapitalertragsteuer-Einbehalt in Höhe von 15% inklusive Solidaritätszuschlag durch die ausschüttende Gesellschaft. Dieser Einbehalt entfaltet abgeltende Wirkung für die Steuerpflicht des Fonds für diese Erträge.

Für alle o. g. inländischen Einkünfte besteht grundsätzlich eine Steuerpflicht auf Fondsebene mit einer entsprechenden Veranlagung des Investmentfonds (d. h. Abgabe einer Körperschaftsteuererklärung).

Die Behandlung ausländischer Mieteinnahmen ändert sich nicht, sie werden in der Regel weiterhin in dem Belegheitsstaat der ausländischen Immobilie versteuert.

Bedeutung der Teilfreistellung

Zum Ausgleich der Besteuerung auf Fondsebene kommen auf Anlegerebene für Ausschüttungen, Vorabpauschalen und Gewinne aus der Veräußerung von Investmentanteilen folgende Teilfreistellungssätze zur Anwendung, vorausgesetzt, dass dies in den Anlagebedingungen so vereinbart ist:

Teilfreistellungssatz

wenn der Fonds mind. 51% in Immobilien oder Immobilien-Gesellschaften anlegt

Schwerpunkt in Deutschland	60%
Schwerpunkt im Ausland	80%

Für Fonds in Abwicklung wie den AXA Immoselect gilt die Teilfreistellung nicht. Der Fonds ist zwar als Immobilienfonds konzipiert, aber in den Anlagebedingungen ist nicht explizit erwähnt, dass zu mehr als 51% in Immobilien und Immobilien-Gesellschaften zu investieren ist.

Steuerliche Behandlung von Ausschüttungen bei Investmentfonds in Abwicklung

Um die Situation der Fonds in Abwicklung zu berücksichtigen, wurde im Gesetz mit dem § 17 InvStG 2018 eine Sonderregelung vorgesehen, die im Ergebnis Substanz ausschüttungen in einem Zeitraum von höchstens fünf Kalenderjahren nach dem Kalenderjahr des Übergangs auf die Depotbank steuerfrei stellt.

Die Sonderregelung nach § 17 InvStG 2018 gilt beim AXA Immoselect bis zum 31. Dezember 2021.

Aufgrund der fehlenden Teilfreistellung werden im ersten Schritt bei Auszahlung der Ausschüttung von dem depotführenden Kreditinstitut 25% Kapitalertragsteuer zzgl. Solidaritätszuschlag (und ggf. Kirchensteuer) einbehalten. Dieser Einbehalt auf die Ausschüttungen ist nach Ablauf des jeweiligen Jahres im zweiten Schritt zu erstatten, soweit die Ausschüttungen Kapitalrückzahlungen darstellen. Die auszahlende Stelle (in der Regel das depotführende Kreditinstitut des Inhabers der Investmentanteile) hat die Erstattung vorzunehmen.

Ausschüttungen gelten nur insoweit als Ertrag, wie in ihnen der Wertzuwachs eines Kalenderjahres enthalten ist. Zur Ermittlung des Wertzuwachses ist die Summe der Ausschüttungen für ein Kalenderjahr zu ermitteln und mit dem letzten in dem Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis zusammenzurechnen. Übersteigt die sich daraus ergebende Summe den ersten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis, so ist die Differenz der Wertzuwachs.

Steuerbefreiung aufgrund steuerbegünstigter Anleger ab dem 1. Januar 2018

Ab 2018 besteht gemäß § 8 Abs. 1 und Abs. 2 InvStG 2018 theoretisch für steuerbegünstigte Anleger (z.B. gemeinnützige Stiftungen, Kirchen oder Versorgungswerke) für inländische Immobilienerträge (bei steuerbegünstigten Anlegern nach § 8 Abs. 1 und Abs. 2 InvStG 2018) und inländische Dividenden (bei steuerbegünstigten Anlegern nach § 8 Abs. 1 InvStG 2018) auf Antrag bei

der Kapitalverwaltungsgesellschaft eine Erstattungsmöglichkeit für die auf Fondseingangsseite gezahlte Körperschaftsteuer.

Da beim Fonds AXA Immoselect alle Immobilien verkauft sind und somit ab 2018 voraussichtlich nur sehr geringe inländische Einkünfte vorliegen werden, steht für diesen Fonds die Möglichkeit eines Antragsverfahrens nicht zur Verfügung.

Steuerliche Behandlung der Zwischenausschüttung im 2. Halbjahr 2017

Die Zwischenausschüttung beim AXA Immoselect wird nach dem bisherigen Recht behandelt. Wir verweisen auf unsere Ausführungen auf Seite 33 ff.

Hinweis

Bitte kontaktieren Sie für die steuerlichen Fragestellungen Ihren Steuerberater.

**Angaben im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG
des AXA Immoselect über die Zwischenausschüttung am 21. Dezember 2017**

Mitteilung im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 InvStG	Angaben für ausgeschüttete Erträge (Nr. 1)	entsprechende Angabe für ausschüttungsgleiche Erträge (Nr. 2)	Summe
1. a) Betrag der Ausschüttung inkl. ausl. Quellenst. / Betrag der Thesaurierung ¹⁾	(Ausschüttung)	(Thesaurierung)	
für Anteilscheine im Privatvermögen	1,0539		1,0539
für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 3 Nr. 40 EStG)	1,0539		1,0539
für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 8b KStG)	1,0539		1,0539
für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 8b Abs. 7+8 KStG)	1,0539		1,0539
(Barausschüttung)	(1,1000)		1,1000
aa) in der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre ³⁾	0,0000		
bb) in der Ausschüttung enthaltene Substanzbeträge	0,8382		
b) Betrag der ausgeschütteten/ausschüttungsgleichen Erträge ²⁾	0,2048	0,0000	0,2048
c) in den ausgeschütteten bzw. ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltene			
aa) Erträge im Sinne des § 2 Absatz 2 Satz 1 InvStG in Verbindung mit § 3 Nummer 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 KStG ^{4) 5)}	0,2048	0,0000	0,2048
bb) Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG ^{4) 6)}	0,0000	0,0000	0,0000
cc) Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2a InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
dd) steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 InvStG in der am 31.12.2008 anzuwendenden Fassung	0,0000	0,0000	0,0000
ee) Erträge im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 InvStG in der am 31.12.2008 anzuwendenden Fassung, soweit nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 EStG	0,0000	0,0000	0,0000
ff) steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 InvStG in der ab 01.01.2009 anzuwendenden Fassung	0,0000	0,0000	0,0000
gg) Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 1 InvStG			
für Anteilscheine im Privatvermögen ⁷⁾	0,0000	0,0000	0,0000
für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 3 Nr. 40 EStG) ⁷⁾	0,0000	0,0000	0,0000
für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 8b KStG) ⁷⁾	0,0000	0,0000	0,0000
für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 8b Abs. 7+8 KStG) ⁷⁾	0,0000	0,0000	0,0000
davon entfallen auf Erträge gemäß § 3 Nr. 40 EStG bzw. § 8b KStG	0,0000	0,0000	0,0000
davon entfallen auf Erträge außer § 3 Nr. 40 EStG bzw. § 8b KStG	0,0000	0,0000	0,0000
hh) in Doppelbuchstabe gg enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	0,0000	0,0000	0,0000
ii) Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG, für die kein Abzug nach Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde			
für Anteilscheine im Privatvermögen	0,0000	0,0000	0,0000
für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 3 Nr. 40 EStG)	0,0000	0,0000	0,0000
für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 8b KStG)	0,0000	0,0000	0,0000
für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 8b Abs. 7+8 KStG)	0,0000	0,0000	0,0000
jj) in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist			
für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 3 Nr. 40 EStG)	0,0000	0,0000	0,0000
für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 8b KStG)	0,0000	0,0000	0,0000
kk) in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG, die nach einem DBA zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die ESt oder KSt berechneten	0,0000	0,0000	0,0000
ll) in Doppelbuchstabe kk enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	0,0000	0,0000	0,0000

**Angaben im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG
des AXA Immoselect über die Zwischenausschüttung am 21. Dezember 2017**

Mitteilung im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 InvStG	Angaben für ausgeschüttete Erträge (Nr. 1)	entsprechende Angabe für ausschüttungs-gleiche Erträge (Nr. 2)	Summe
d) den zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigenden Teil der Ausschüttung			
aa) im Sinne von § 7 Abs. 1 und 2 InvStG			
für Anteilscheine im Privatvermögen ⁹⁾	0,2048	0,0000	0,2048
für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 3 Nr. 40 EStG)	0,2048	0,0000	0,2048
für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 8b KStG)	0,2048	0,0000	0,2048
für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 8b Abs. 7+8 KStG)	0,2048	0,0000	0,2048
bb) im Sinne von § 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 InvStG			
für Anteilscheine im Privatvermögen ⁹⁾	0,0000	0,0000	0,0000
für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 3 Nr. 40 EStG)	0,0000	0,0000	0,0000
für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 8b KStG)	0,0000	0,0000	0,0000
für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 8b Abs. 7+8 KStG)	0,0000	0,0000	0,0000
bb) im Sinne von § 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 InvStG			
für Anteilscheine im Privatvermögen ⁹⁾	0,0000	0,0000	0,0000
für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 3 Nr. 40 EStG)	0,0000	0,0000	0,0000
für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 8b KStG)	0,0000	0,0000	0,0000
für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 8b Abs. 7+8 KStG)	0,0000	0,0000	0,0000
cc) im Sinne von § 7 Abs. 1 Satz 4 InvStG, soweit in Doppelbuchstabe aa enthalten			
für Anteilscheine im Privatvermögen ⁹⁾	0,2048	0,0000	0,2048
für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 3 Nr. 40 EStG)	0,2048	0,0000	0,2048
für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 8b KStG)	0,2048	0,0000	0,2048
für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 8b Abs. 7+8 KStG)	0,2048	0,0000	0,2048
e) Betrag der anzurechnenden oder zu erstattenden Kapitalertragsteuer (weggefallen)			
f) Betrag der ausländischen Steuer, der auf die in den ausgeschütteten Erträgen enthaltenen Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 entfällt und			
aa) der nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 32d Abs. 5 oder § 34c Abs. 1 des EStG oder einem DBA anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde			
für Anteilscheine im Privatvermögen	0,0000	0,0000	0,0000
für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 3 Nr. 40 EStG)	0,0000	0,0000	0,0000
für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 8b KStG)	0,0000	0,0000	0,0000
für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 8b Abs. 7+8 KStG)	0,0000	0,0000	0,0000
bb) in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist			
für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 3 Nr. 40 EStG)	0,0000	0,0000	0,0000
für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 8b KStG)	0,0000	0,0000	0,0000
cc) der nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 34c Abs. 3 des EStG abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde			
für Anteilscheine im Privatvermögen	0,0000	0,0000	0,0000
für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 3 Nr. 40 EStG)	0,0000	0,0000	0,0000
für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 8b KStG)	0,0000	0,0000	0,0000
für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 8b Abs. 7+8 KStG)	0,0000	0,0000	0,0000
dd) in Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist			
für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 3 Nr. 40 EStG)	0,0000	0,0000	0,0000
ee) der nach einem DBA als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit diesem DBA anrechenbar ist			
für Anteilscheine im Privatvermögen	0,0000	0,0000	0,0000
ff) in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist			
für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 3 Nr. 40 EStG)	0,0000	0,0000	0,0000
für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 8b KStG)	0,0000	0,0000	0,0000
für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 8b Abs. 7+8 KStG)	0,0000	0,0000	0,0000

**Angaben im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG
des AXA Immoselect über die Zwischenausschüttung am 21. Dezember 2017**

Mitteilung im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 InvStG	Angaben für ausgeschüttete Erträge (Nr. 1)	entsprechende Angabe für ausschüttungs-gleiche Erträge (Nr. 2)	Summe
g) den Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung nach § 3 Abs. 3 Satz 1 InvStG ⁴⁾	0,0109	0,0000	0,0109
h) die im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre	-0,0461	0,0000	-0,0461
Zusatz den Betrag der nach § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 nicht abziehbaren Werbungskosten		0,0000	0,0000

- ¹⁾ Der Betrag der Ausschüttung enthält anrechenbare und abziehbare ausländische Quellensteuern.
- ²⁾ Der angegebene Betrag enthält die im Sinne des § 3 InvStG ermittelten steuerlichen Erträge des Sondervermögens. In diesem Betrag sind bei den Anlegern voll steuerpflichtige sowie unter § 2 Abs. 2 und 3 InvStG und unter § 4 Abs. 1 und 2 InvStG fallende Erträge enthalten. In der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre sind hingegen nicht einbezogen.
- ³⁾ Mitgeteilt werden die nach steuerlichen Vorschriften ermittelten Erträge.
- ⁴⁾ Der angegebene Betrag entspricht 100% der § 3 Nr. 40 EStG unterliegenden Einnahmen ./ 100% der § 3c Abs. 2 EStG zuzuordnenden Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben. Der Betrag enthält steuerpflichtige, nicht jedoch nach § 4 Abs. 1 InvStG steuerfreie Erträge. Soweit Erträge bereits von § 4 Abs. 1 InvStG erfasst werden, werden diese Beträge nicht nochmals bei § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) aa) und bb) InvStG aufgeführt, um eine sonst erfolgende Doppelerfassung der Befreiung beim Anleger zu vermeiden.
- ⁵⁾ Der angegebene Betrag entspricht 100% der § 8b Abs. 1 KStG unterliegenden Einnahmen ./ 100% der § 3c Abs. 1 EStG zuzuordnenden Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben. Die Versagung der Anwendung des § 3c Abs. 1 EStG durch § 8b Abs. 5 KStG wird von § 3 Abs. 3 Nr. 4 InvStG verdrängt. Der Betrag enthält steuerpflichtige, nicht jedoch nach § 4 Abs. 1 InvStG steuerfreie Erträge. Soweit Erträge bereits von § 4 Abs. 1 InvStG erfasst werden, werden diese Beträge nicht nochmals bei § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) aa) und bb) InvStG aufgeführt, um eine sonst erfolgende Doppelerfassung der Befreiung beim Anleger zu vermeiden.
- ⁶⁾ Der angegebene Betrag entspricht dem nach § 8b Abs. 2 KStG freizustellenden Veräußerungsgewinn (Nettogröße). Auf diesen Betrag ist § 8b Abs. 3 KStG anzuwenden. Der Betrag enthält steuerpflichtige, nicht jedoch nach § 4 Abs. 1 InvStG steuerfreie Erträge. Soweit Erträge bereits von § 4 Abs. 1 InvStG erfasst werden, werden diese Beträge nicht nochmals bei § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) aa) und bb) InvStG aufgeführt, um eine sonst erfolgende Doppelerfassung der Befreiung beim Anleger zu vermeiden.
- ⁷⁾ Angegeben wird der Betrag der nach § 4 Abs. 1 InvStG von der Besteuerung freizustellenden Erträge.
- ⁸⁾ Der angegebene Betrag enthält die Abschreibungen, die in die Ermittlung im Betriebsvermögen steuerpflichtiger Erträge eingegangen sind und die Abschreibungen, die in die Ermittlung der unter Progressionsvorbehalt steuerfreien Erträge eingegangen sind.
- ⁹⁾ Die angegebenen Beträge entsprechen der grundsätzlich anzuwendenden Bemessungsgrundlage der Kapitalertragsteuer. Im Einzelfall können sich, z. B. aufgrund von NV-Bescheinigungen, anlegerspezifische Abweichungen ergeben.

**Angaben im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG
des AXA Immoselect über die Thesaurierung zum 31. Dezember 2017**

Mitteilung im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 InvStG	Angaben für ausgeschüttete Erträge (Nr. 1)	entsprechende Angabe für ausschüttungs-gleiche Erträge (Nr. 2)	Summe
1. a) Betrag der Ausschüttung inkl. ausl. Quellenst. / Betrag der Thesaurierung ¹⁾	(Ausschüttung)	(Thesaurierung)	
für Anteilscheine im Privatvermögen	0,0000		0,0000
für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 3 Nr. 40 EStG)	0,0000		0,0000
für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 8b KStG)	0,0000		0,0000
für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 8b Abs. 7+8 KStG)	0,0000		0,0000
(Barausschüttung)	(0,0000)		0,0000
aa) in der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre ³⁾	0,0000		
bb) in der Ausschüttung enthaltene Substanzbeträge	0,0000		
b) Betrag der ausgeschütteten/ausschüttungsgleichen Erträge ²⁾	0,0000	0,0000	0,0000
c) in den ausgeschütteten bzw. ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltene			
aa) Erträge im Sinne des § 2 Absatz 2 Satz 1 InvStG in Verbindung mit § 3 Nummer 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 KStG ^{4) 5)}	0,0000	0,0000	0,0000
bb) Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG ^{4) 6)}	0,0000	0,0000	0,0000
cc) Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2a InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
dd) steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 InvStG in der am 31.12.2008 anzuwendenden Fassung	0,0000	0,0000	0,0000
ee) Erträge im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 InvStG in der am 31.12.2008 anzuwendenden Fassung, soweit nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 EStG	0,0000	0,0000	0,0000
ff) steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 InvStG in der ab 01.01.2009 anzuwendenden Fassung	0,0000	0,0000	0,0000
gg) Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 1 InvStG			
für Anteilscheine im Privatvermögen ⁷⁾	0,0000	0,0000	0,0000
für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 3 Nr. 40 EStG) ⁷⁾	0,0000	0,0000	0,0000
für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 8b KStG) ⁷⁾	0,0000	0,0000	0,0000
für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 8b Abs. 7+8 KStG) ⁷⁾	0,0000	0,0000	0,0000
davon entfallen auf Erträge gemäß § 3 Nr. 40 EStG bzw. § 8b KStG	0,0000	0,0000	0,0000
davon entfallen auf Erträge außer § 3 Nr. 40 EStG bzw. § 8b KStG	0,0000	0,0000	0,0000
hh) in Doppelbuchstabe gg enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	0,0000	0,0000	0,0000
ii) Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG, für die kein Abzug nach Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde			
für Anteilscheine im Privatvermögen	0,0000	0,0000	0,0000
für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 3 Nr. 40 EStG)	0,0000	0,0000	0,0000
für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 8b KStG)	0,0000	0,0000	0,0000
für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 8b Abs. 7+8 KStG)	0,0000	0,0000	0,0000
jj) in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist			
für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 3 Nr. 40 EStG)	0,0000	0,0000	0,0000
für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 8b KStG)	0,0000	0,0000	0,0000
kk) in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG, die nach einem DBA zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die ESt oder KSt berechtigen	0,0000	0,0000	0,0000
ll) in Doppelbuchstabe kk enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	0,0000	0,0000	0,0000

**Angaben im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG
des AXA Immoselect über die Thesaurierung zum 31. Dezember 2017**

Mitteilung im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 InvStG	Angaben für ausgeschüttete Erträge (Nr. 1)	entsprechende Angabe für ausschüttungsgleiche Erträge (Nr. 2)	Summe
d) den zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigenden Teil der Ausschüttung			
aa) im Sinne von § 7 Abs. 1 und 2 InvStG			
für Anteilscheine im Privatvermögen ⁹⁾	0,0000	0,0000	0,0000
für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 3 Nr. 40 EStG)	0,0000	0,0000	0,0000
für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 8b KStG)	0,0000	0,0000	0,0000
für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 8b Abs. 7+8 KStG)	0,0000	0,0000	0,0000
bb) im Sinne von § 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 InvStG			
für Anteilscheine im Privatvermögen ⁹⁾	0,0000	0,0000	0,0000
für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 3 Nr. 40 EStG)	0,0000	0,0000	0,0000
für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 8b KStG)	0,0000	0,0000	0,0000
für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 8b Abs. 7+8 KStG)	0,0000	0,0000	0,0000
bb) im Sinne von § 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 InvStG			
für Anteilscheine im Privatvermögen ⁹⁾	0,0000	0,0000	0,0000
für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 3 Nr. 40 EStG)	0,0000	0,0000	0,0000
für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 8b KStG)	0,0000	0,0000	0,0000
für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 8b Abs. 7+8 KStG)	0,0000	0,0000	0,0000
cc) im Sinne von § 7 Abs. 1 Satz 4 InvStG, soweit in Doppelbuchstabe aa enthalten			
für Anteilscheine im Privatvermögen ⁹⁾	0,0000	0,0000	0,0000
für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 3 Nr. 40 EStG)	0,0000	0,0000	0,0000
für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 8b KStG)	0,0000	0,0000	0,0000
für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 8b Abs. 7+8 KStG)	0,0000	0,0000	0,0000
e) Betrag der anzurechnenden oder zu erstattenden Kapitalertragsteuer (weggefallen)			
f) Betrag der ausländischen Steuer, der auf die in den ausgeschütteten Erträgen enthaltenen Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 entfällt und			
aa) der nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 32d Abs. 5 oder § 34c Abs. 1 des EStG oder einem DBA anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde			
für Anteilscheine im Privatvermögen	0,0000	0,0000	0,0000
für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 3 Nr. 40 EStG)	0,0000	0,0000	0,0000
für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 8b KStG)	0,0000	0,0000	0,0000
für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 8b Abs. 7+8 KStG)	0,0000	0,0000	0,0000
bb) in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist			
für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 3 Nr. 40 EStG)	0,0000	0,0000	0,0000
für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 8b KStG)	0,0000	0,0000	0,0000
cc) der nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 34c Abs. 3 des EStG abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde			
für Anteilscheine im Privatvermögen	0,0000	0,0000	0,0000
für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 3 Nr. 40 EStG)	0,0000	0,0000	0,0000
für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 8b KStG)	0,0000	0,0000	0,0000
für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 8b Abs. 7+8 KStG)	0,0000	0,0000	0,0000
dd) in Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist			
für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 3 Nr. 40 EStG)	0,0000	0,0000	0,0000
ee) der nach einem DBA als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit diesem DBA anrechenbar ist			
für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 3 Nr. 40 EStG)	0,0000	0,0000	0,0000
ff) in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist			
für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 3 Nr. 40 EStG)	0,0000	0,0000	0,0000
für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 8b KStG)	0,0000	0,0000	0,0000
für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 8b Abs. 7+8 KStG)	0,0000	0,0000	0,0000

**Angaben im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG
des AXA Immoselect über die Thesaurierung zum 31. Dezember 2017**

Mitteilung im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 InvStG	Angaben für ausgeschüttete Erträge (Nr. 1)	entsprechende Angabe für ausschüttungs-gleiche Erträge (Nr. 2)	Summe
g) den Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung nach § 3 Abs. 3 Satz 1 InvStG ⁸⁾	0,0000	0,0000	0,0000
h) die im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre	0,0000	0,0000	0,0000
Zusatz den Betrag der nach § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 nicht abziehbaren Werbungskosten		0,0000	0,0000

- ¹⁾ Der Betrag der Ausschüttung enthält anrechenbare und abziehbare ausländische Quellensteuern.
- ²⁾ Der angegebene Betrag enthält die im Sinne des § 3 InvStG ermittelten steuerlichen Erträge des Sondervermögens. In diesem Betrag sind bei den Anlegern voll steuerpflichtige sowie unter § 2 Abs. 2 und 3 InvStG und unter § 4 Abs. 1 und 2 InvStG fallende Erträge enthalten. In der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre sind hingegen nicht einbezogen.
- ³⁾ Mitgeteilt werden die nach steuerlichen Vorschriften ermittelten Erträge.
- ⁴⁾ Der angegebene Betrag entspricht 100% der § 3 Nr. 40 EStG unterliegenden Einnahmen ./ 100% der § 3c Abs. 2 EStG zuzuordnenden Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben.
Der Betrag enthält steuerpflichtige, nicht jedoch nach § 4 Abs. 1 InvStG steuerfreie Erträge. Soweit Erträge bereits von § 4 Abs. 1 InvStG erfasst werden, werden diese Beträge nicht nochmals bei § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) aa) und bb) InvStG aufgeführt, um eine sonst erfolgende Doppelerfassung der Befreiung beim Anleger zu vermeiden.
- ⁵⁾ Der angegebene Betrag entspricht 100% der § 8b Abs. 1 KStG unterliegenden Einnahmen ./ 100% der § 3c Abs. 1 EStG zuzuordnenden Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben.
Die Versagung der Anwendung des § 3c Abs. 1 EStG durch § 8b Abs. 5 KStG wird von § 3 Abs. 3 Nr. 4 InvStG verdrängt. Der Betrag enthält steuerpflichtige, nicht jedoch nach § 4 Abs. 1 InvStG steuerfreie Erträge. Soweit Erträge bereits von § 4 Abs. 1 InvStG erfasst werden, werden diese Beträge nicht nochmals bei § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) aa) und bb) InvStG aufgeführt, um eine sonst erfolgende Doppelerfassung der Befreiung beim Anleger zu vermeiden.
- ⁶⁾ Der angegebene Betrag entspricht dem nach § 8b Abs. 2 KStG freizustellenden Veräußerungsgewinn (Nettogröße). Auf diesen Betrag ist § 8b Abs. 3 KStG anzuwenden. Der Betrag enthält steuerpflichtige, nicht jedoch nach § 4 Abs. 1 InvStG steuerfreie Erträge. Soweit Erträge bereits von § 4 Abs. 1 InvStG erfasst werden, werden diese Beträge nicht nochmals bei § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) aa) und bb) InvStG aufgeführt, um eine sonst erfolgende Doppelerfassung der Befreiung beim Anleger zu vermeiden.
- ⁷⁾ Angegeben wird der Betrag der nach § 4 Abs. 1 InvStG von der Besteuerung freizustellenden Erträge.
- ⁸⁾ Der angegebene Betrag enthält die Abschreibungen, die in die Ermittlung im Betriebsvermögen steuerpflichtiger Erträge eingegangen sind und die Abschreibungen, die in die Ermittlung der unter Progressionsvorbehalt steuerfreien Erträge eingegangen sind.
- ⁹⁾ Die angegebenen Beträge entsprechen der grundsätzlich anzuwendenden Bemessungsgrundlage der Kapitalertragsteuer. Im Einzelfall können sich, z. B. aufgrund von NV-Bescheinigungen, anlegerspezifische Abweichungen ergeben.

**Steuerliche Behandlung der Zwischenausschüttung des AXA Immoselect
für den Zeitraum vom 1. Mai 2017 bis zum 31. Oktober 2017 am 21. Dezember 2017**

Angaben je Anteil (EUR)	für Anteilscheine im Privatvermögen	für Anteilscheine im Betriebsvermögen einkommensteuer- pflichtiger Anleger	für Anteilscheine im Betriebsvermögen körperschaftsteuer- pflichtiger Anleger
1. Investmentrechtliche Angaben			
Ausschüttung (Barausschüttung)	1,1000	1,1000	1,1000
investmentrechtlicher Vortrag (Thesaurierung)	0,0000	0,0000	0,0000
2. Steuerliche Angaben			
Betrag der Ausschüttung	1,0539	1,0539	1,0539
ausgeschüttete Erträge	0,2048	0,2048	0,2048
ausschüttungsgleiche Erträge (steuerliche Thesaurierung)	0,0000	0,0000	0,0000
steuerfreier Anteil	0,0000	0,0819	0,0000
a) ausgeschüttete Erträge			
nicht steuerbarer Anteil	0,8491	0,8491	0,8491
– davon aus Substanzauskehr	0,8382	0,8382	0,8382
– davon aus Absetzung für Abnutzung des o.g. Zeitraums	0,0109	0,0109	0,0109
– davon aus Absetzung für Abnutzung aus Vorjahren	0,0000	0,0000	0,0000
steuerfreier Anteil	0,0000	0,0819	0,0000
– davon aus ausländischen Mieteinkünften			
– davon aus Veräußerungsgewinnen			
– davon aus inländischen Dividendenerträgen			
– davon aus ausländischen Dividendenerträgen		0,0819	
– davon aus bereits in Vorjahren versteuerten Erträgen			
– davon aus DTG, vor dem 01.01.2009 eingegangen			
steuerpflichtiger Anteil	0,2048	0,1229	0,2048
– davon aus inländischen Mieteinkünften			
– davon aus ausländischen Mieteinkünften			
– davon aus Zinserträgen			
– davon aus inländischen Dividendenerträgen			
– davon aus ausländischen Dividendenerträgen	0,2048	0,1229	0,2048
– davon aus Veräußerungsgewinnen			
– davon aus DTG, vor dem 01.01.2009 eingegangen			
– davon aus DTG, nach dem 31.12.2008 eingegangen			
b) ausschüttungsgleiche Erträge			
nicht steuerbarer Anteil	0,0000	0,0000	0,0000
– davon aus Absetzung für Abnutzung des o.g. Zeitraums			
– davon aus ...			
steuerfreier Anteil	0,0000	0,0000	0,0000
– davon aus ausländischen Mieteinkünften			
– davon aus Veräußerungsgewinnen			
– davon aus inländischen Dividendenerträgen			
– davon aus ausländischen Dividendenerträgen			
– davon aus bereits in Vorjahren versteuerten Erträgen			
steuerpflichtiger Anteil	0,0000	0,0000	0,0000
– davon aus inländischen Mieteinkünften			
– davon aus ausländischen Mieteinkünften			
– davon aus Zinserträgen			
– davon aus inländischen Dividendenerträgen			
– davon aus ausländischen Dividendenerträgen			
– davon aus Veräußerungsgewinnen			
c) Bemessungsgrundlage KEST	0,2048	0,2048	0,2048
25% KEST (Depotverwahrung)	0,0512	0,0512	0,0512

Nach § 5 Abs. 1 Satz 1 InvStG hat die Kapitalverwaltungsgesellschaft ihren Anlegern detaillierte steuerliche Angaben bekannt zu machen. Eine unkonsolidierte Darstellung der Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG ist auf den Seiten 45–47 des Abwicklungsberichts sowie im elektronischen Bundesanzeiger zu ersehen. Die genannten Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG wurden nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt und anschließend von einem zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung befugten Berufsträger im Sinne des § 3 StBerG geprüft. Die Bescheinigung des Berufsträgers ist im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

Steuerliche Behandlung der Thesaurierung des AXA Immoselect zum 31. Dezember 2017

Angaben je Anteil (EUR)	für Anteilscheine im Privatvermögen	für Anteilscheine im Betriebsvermögen einkommensteuerpflichtiger Anleger	für Anteilscheine im Betriebsvermögen körperschaftsteuerpflichtiger Anleger
1. Investmentrechtliche Angaben			
Ausschüttung (Barausschüttung)	0,0000	0,0000	0,0000
investmentrechtlicher Vortrag (Thesaurierung)	0,0000	0,0000	0,0000
2. Steuerliche Angaben			
Betrag der Ausschüttung	0,0000	0,0000	0,0000
ausgeschüttete Erträge	0,0000	0,0000	0,0000
ausschüttungsgleiche Erträge (steuerliche Thesaurierung)	0,0000	0,0000	0,0000
steuerfreier Anteil	0,0000	0,0000	0,0000
a) ausgeschüttete Erträge			
nicht steuerbarer Anteil	0,0000	0,0000	0,0000
– davon aus Substanzaukehr	0,0000	0,0000	0,0000
– davon aus Absetzung für Abnutzung des o.g. Zeitraums	0,0000	0,0000	0,0000
– davon aus Absetzung für Abnutzung aus Vorjahren	0,0000	0,0000	0,0000
steuerfreier Anteil	0,0000	0,0000	0,0000
– davon aus ausländischen Mieteinkünften			
– davon aus Veräußerungsgewinnen			
– davon aus inländischen Dividendenerträgen			
– davon aus ausländischen Dividendenerträgen			
– davon aus bereits in Vorjahren versteuerten Erträgen			
– davon aus DTG, vor dem 01.01.2009 eingegangen			
steuerpflichtiger Anteil	0,0000	0,0000	0,0000
– davon aus inländischen Mieteinkünften			
– davon aus ausländischen Mieteinkünften			
– davon aus Zinserträgen			
– davon aus inländischen Dividendenerträgen			
– davon aus ausländischen Dividendenerträgen			
– davon aus Veräußerungsgewinnen			
– davon aus DTG, vor dem 01.01.2009 eingegangen			
– davon aus DTG, nach dem 31.12.2008 eingegangen			
b) ausschüttungsgleiche Erträge			
nicht steuerbarer Anteil	0,0000	0,0000	0,0000
– davon aus Absetzung für Abnutzung des o.g. Zeitraums	0,0000	0,0000	0,0000
– davon aus ...			
steuerfreier Anteil	0,0000	0,0000	0,0000
– davon aus ausländischen Mieteinkünften			
– davon aus Veräußerungsgewinnen			
– davon aus inländischen Dividendenerträgen			
– davon aus ausländischen Dividendenerträgen			
– davon aus bereits in Vorjahren versteuerten Erträgen			
steuerpflichtiger Anteil	0,0000	0,0000	0,0000
– davon aus inländischen Mieteinkünften			
– davon aus ausländischen Mieteinkünften			
– davon aus Zinserträgen			
– davon aus inländischen Dividendenerträgen			
– davon aus ausländischen Dividendenerträgen			
– davon aus Veräußerungsgewinnen			
c) Bemessungsgrundlage KEST	0,0000	0,0000	0,0000
25% KEST (Depotverwahrung)	0,0000	0,0000	0,0000

Nach § 5 Abs. 1 Satz 1 InvStG hat die Kapitalverwaltungsgesellschaft ihren Anlegern detaillierte steuerliche Angaben bekannt zu machen. Eine unkonsolidierte Darstellung der Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG ist auf den Seiten 48–50 des Abwicklungsberichts sowie im elektronischen Bundesanzeiger zu ersehen. Die genannten Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG wurden nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt und anschließend von einem zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung befugten Berufsträger im Sinne des § 3 StBerG geprüft. Die Bescheinigung des Berufsträgers ist im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

Steuerliche Behandlung der Zwischenausschüttung und der Thesaurierung des AXA Immoselect für das steuerliche Rumpfgeschäftsjahr zum 31. Dezember 2017

Angaben je Anteil (EUR)	für Anteilscheine im Privatvermögen	für Anteilscheine im Betriebsvermögen einkommensteuerpflichtiger Anleger	für Anteilscheine im Betriebsvermögen körperschaftsteuerpflichtiger Anleger
1. Investmentrechtliche Angaben			
Ausschüttung (Barausschüttung)	1,1000	1,1000	1,1000
investmentrechtlicher Vortrag (Thesaurierung)	0,0000	0,0000	0,0000
2. Steuerliche Angaben			
Betrag der Ausschüttung	1,0539	1,0539	1,0539
ausgeschüttete Erträge	0,2048	0,2048	0,2048
ausschüttungsgleiche Erträge (steuerliche Thesaurierung)	0,0000	0,0000	0,0000
steuerfreier Anteil	0,0000	0,0819	0,0000
a) ausgeschüttete Erträge			
nicht steuerbarer Anteil	0,8491	0,8491	0,8491
– davon aus Substanzauskehr	0,8382	0,8382	0,8382
– davon aus Absetzung für Abnutzung des o. g. Zeitraums	0,0109	0,0109	0,0109
– davon aus Absetzung für Abnutzung aus Vorjahren	0,0000	0,0000	0,0000
steuerfreier Anteil	0,0000	0,0819	0,0000
– davon aus ausländischen Mieteinkünften			
– davon aus Veräußerungsgewinnen			
– davon aus inländischen Dividendenerträgen			
– davon aus ausländischen Dividendenerträgen		0,0819	
– davon aus bereits in Vorjahren versteuerten Erträgen			
– davon aus DTG, vor dem 01.01.2009 eingegangen			
steuerpflichtiger Anteil	0,2048	0,1229	0,2048
– davon aus inländischen Mieteinkünften			
– davon aus ausländischen Mieteinkünften			
– davon aus Zinserträgen			
– davon aus inländischen Dividendenerträgen			
– davon aus ausländischen Dividendenerträgen	0,2048	0,1229	0,2048
– davon aus Veräußerungsgewinnen			
– davon aus DTG, vor dem 01.01.2009 eingegangen			
– davon aus DTG, nach dem 31.12.2008 eingegangen			
b) ausschüttungsgleiche Erträge			
nicht steuerbarer Anteil	0,0000	0,0000	0,0000
– davon aus Absetzung für Abnutzung des o. g. Zeitraums			
– davon aus ...			
steuerfreier Anteil	0,0000	0,0000	0,0000
– davon aus ausländischen Mieteinkünften			
– davon aus Veräußerungsgewinnen			
– davon aus inländischen Dividendenerträgen			
– davon aus ausländischen Dividendenerträgen			
– davon aus bereits in Vorjahren versteuerten Erträgen			
steuerpflichtiger Anteil	0,0000	0,0000	0,0000
– davon aus inländischen Mieteinkünften			
– davon aus ausländischen Mieteinkünften			
– davon aus Zinserträgen			
– davon aus inländischen Dividendenerträgen			
– davon aus ausländischen Dividendenerträgen			
– davon aus Veräußerungsgewinnen			
c) Bemessungsgrundlage KEST	0,2048	0,2048	0,2048
25% KEST (Depotverwahrung)	0,0512	0,0512	0,0512

Nach § 5 Abs. 1 Satz 1 InvStG hat die Kapitalverwaltungsgesellschaft ihren Anlegern detaillierte steuerliche Angaben bekannt zu machen. Eine unkonsolidierte Darstellung der Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG ist auf den Seiten 45 – 50 des Abwicklungsberichts sowie im elektronischen Bundesanzeiger zu ersehen. Die genannten Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG wurden nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt und anschließend von einem zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung befugten Berufsträger im Sinne des § 3 StBerG geprüft. Die Bescheinigung des Berufsträgers ist im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

Firmenspiegel
Stand April 2018

Kapitalanlagesellschaft des Sondervermögens bis zum 20. Oktober 2014

**AXA Investment Managers
Deutschland GmbH**
Im MediaPark 8a, 50670 Köln
www.axa-im.de

Telefon: (02 21) 65 05-50 00
Telefax: (02 21) 65 05-60 00

Handelsregister Köln (HRB 6842)

**Depotbank und seit dem
21. Oktober 2014 Abwickler
des Fonds:**

„CACEIS Bank S.A., Germany Branch,
München“ (vormals: CACEIS Bank
Deutschland GmbH, München),
Zweigniederlassung der CACEIS Bank S.A.,
1–3, Place Valhubert, 75013 Paris.
Der Sitz der Niederlassung ist in der
Lilienthalallee 36, 80939 München.
Alleiniger Gesellschafter der
CACEIS Bank S.A. ist CACEIS S.A.,
1–3, Place Valhubert, 75013 Paris.

Vorstand:

Jean-Francois Abadie

Vorsitzender des Verwaltungsrats:

Jean-Yves Hocher

Niederlassungsleitung:

Bastien Charpentier (bis 31.08.2017)
Thies Clemenz (Sprecher) (seit 01.09.2017)
Dr. Holger Sepp
Philippe Durand (bis 31.01.2018)
Christian Nolot (bis 15.06.2018)

Sachverständigenausschuss:

Dipl.-Ing. Christiane Hirtz-Bayer
Vorsitzende des Sachverständigen-
ausschusses, öffentlich bestellte und
vereidigte Sachverständige für die Be-
wertung von bebauten und unbebauten
Grundstücken, Köln

Dipl.-Ing. Dieter Gontarski
von der Handelskammer Hamburg
öffentlich bestellter und vereidigter
Sachverständiger für die Bewertung von
Grundstücken und die Ermittlung von
Mietwerten, Hamburg

**Dipl.-Ing./Dipl.-Wirtsch.-Ing.
Bernd Fischer-Werth**
von der Industrie- und Handelskammer
Wiesbaden öffentlich bestellter und
vereidigter Sachverständiger für die Be-
wertung von bebauten und unbebauten
Grundstücken, Wiesbaden

Ersatzmitglieder:

Dipl.-Ing. Michael Schlarb
öffentlich bestellter und vereidigter
Sachverständiger für die Bewertung
von bebauten und unbebauten Grund-
stücken, Essen

Dipl.-Ing. Freier Architekt Markus Laiblin
von der Industrie- und Handelskammer
Region Stuttgart, öffentlich bestellter
und vereidigter Sachverständiger für die
Bewertung von bebauten und unbe-
bauten Grundstücken, Stuttgart

Dipl.-Ing. Dirk Esselmann
öffentlich bestellter und vereidigter
Sachverständiger für die Bewertung
von bebauten und unbebauten Grund-
stücken, Münster

Wirtschaftsprüfer:

PricewaterhouseCoopers GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Moskauer Straße 19
40227 Düsseldorf

Zuständige Aufsichtsbehörde:

**Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht**
Marie-Curie-Straße 24–28
60439 Frankfurt

CACEIS Bank S.A., Germany Branch
Lilienthalallee 36 | 80939 München

www.caceis.com